Der Gedanke der berufsständischen Vertretung in der Württembergischen Ersten Kammer

Inaugural = Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen juristischen Fakultät
in Tübingen

vorgelegt von

Jonathan Roth
Rechtsanwalt in Leonberg

Stuttgart 1919
Gedruckt bei Carl Grüninger Nachf. Ernst Klett, Buchdruckerei „Zu Gutenberg"

Der Gedanke der berufsständischen Vertretung in der Württembergischen Ersten Kammer

Inaugural - Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer hohen juristischen Fakultät
in Tübingen

vorgelegt von

Jonathan Roth
Rechtsanwalt in Leonberg

Stuttgart 1919
Gedruckt bei Carl Grüninger Nachf. Ernst Klett, Buchdruckerei „Zu Gutenberg“

Auf Antrag des Referenten
Herrn Prof. Dr. von Blume
von der Fakultät genehmigt
im September 1918

Der Verband Württ. Industrieller E. V. in Stuttgart hat am 18. Januar 1918 folgende von Robert Bosch unterzeichnete Eingabe an die Zweite Kammer gerichtet:

Verband Württembergischer Industrieller E. V.
(Württemberg und Hohenzollern)

Stuttgart, 18. Januar 1918.

An die Württ. Zweite Kammer, Stuttgart.

Der Ausschuß des Verbands Württ. Industrieller E. V. hat in seiner Sitzung zu Stuttgart am 15. Januar 1918 folgende

Entschließung betr. eine neuzeitliche Zusammensetzung der Württ. Ersten Kammer

gefaßt:

„Der Verband Württ. Industrieller kann in der Zusammensetzung der Württ. Ersten Kammer, wie sie durch das Verfassungsgesetz vom 16. Juli 1906 geschaffen ist, keine ausreichende Berücksichtigung der Erwerbsstände unseres Volkes erblicken, die heute zur Erfüllung unserer wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben in erster Linie von Wichtigkeit sind. Diese Stände sind noch nicht mit einem Zehntel an der Gesamtmitgliedschaft der Ersten Kammer beteiligt, während den Standesherren und der Ritterschaft auf Grund von veralteten Vorrechten fast drei Fünftel aller Sitze eingeräumt sind. Der Verband verweist auf die Verhandlungen in der Württ. Zweiten Kammer im Juni 1917 bei der Beratung des württ. Haushaltsplans, wobei eine Reihe von Rednern diese Unstimmigkeiten verurteilt hat. Der Verband nimmt weiter Bezug auf den preußischen Entwurf eines Gesetzes betr. die

Zusammensetzung des Herrenhauses vom 26. November 1917, der eine bedeutende Berücksichtigung von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft, Selbstverwaltung im preuß. Herrenhaus enthält. Im Sinn des Kaiserlichen Erlasses vom 7. April 1917, der eine weitere und gleichmäßigere Heranziehung führender, durch die Achtung ihrer Mitbürger ausgezeichneter Männer aus den verschiedenen Kreisen des Volkes für das Herrenhaus vorsieht, spricht die Begründung zu dem preuß. Gesetzentwurf offen aus, das Herrenhaus bedürfe des Aufbaues auf die Stände und Berufe, in die das Volk sich im öffentlichen Leben hauptsächlich gliedere.

Das sind heute nicht mehr ehemalige reichsständische und ritterschaftliche Familien, sondern das sind die großen Erwerbsstände der Landwirtschaft, der Industrie, des Handels, des Handwerks, der Angestellten, der Arbeiterschaft, der freien Berufe, die Männer der Wissenschaft, die Leiter der Selbstverwaltungskörper usw. Sie alle sind bei der Zusammensetzung der Württ. Ersten Kammer zum Teil gar nicht, zum Teil nur in völlig ungenügender Zahl und auch nicht in der richtigen Art ihrer Berufung berücksichtigt.

Es muß daher ein Stück der Neuordnung unserer inneren Verhältnisse auch in Württemberg darstellen, daß Regierung und Landtag unter Anhörung und Zuziehung der Organisationen der genannten Erwerbsstände alsbald eine Neugestaltung der Württ. Ersten Kammer in die Wege leiten, die mindestens auf der Grundlage des preußischen Entwurfes — aber unter Heranziehung der Angestellten und Arbeiter, sowie der freien Berufe — allen Erwerbsständen, ferner den Selbstverwaltungskörpern und der Wissenschaft eine Vertretung sichert, wie sie der überragenden Bedeutung dieser Kreise für unser wirtschaftliches und kulturelles Leben entspricht.

Der Verband Württ. Industrieller richtet an die Regierung und besonders an die Zweite Kammer die Bitte, dieses dringend nötige innere Reformwerk so rasch als möglich in Angriff zu nehmen, und der Verband lädt die Organisationen des Erwerbslebens, sowohl der Arbeitgeber als auch aller Gruppen der Arbeitnehmer, sowie die Selbstverwaltungskörper, die Wissenschaft und die freien Berufe ein, an diesem Verfassungs-Reformwerk zum Nutzen unserer Wirtschaft und unserer Kultur mit vereinten Kräften mitzuhelfen."

Diesem Beschluß gemäß überreichen wir diese Entschließung der Württ. Zweiten Kammer und damit zugleich die darin enthaltene Bitte, das Werk einer neuzeitlichen Zusammensetzung der Württ. Ersten Kammer dadurch zu fördern, daß die Zweite Kammer gleich bei ihrem Zusammentreten im Februar 1918 an die Kgl. Staatsregierung das dringende Ersuchen richtet, im Sinn der Entschließung unseres Verbandes alsbald eine Vorlage einzubringen, die eine Berücksichtigung der Haupterwerbsstände und anderer für unsere Wirtschaft und Kultur wichtiger Kreise des Landes im Geiste unserer neuen Zeit vorsieht. Ebenso bitten wir die Zweite Kammer, dafür Sorge zu tragen, daß die auf gesetzlicher Grundlage und die auf freiem Zusammenschluß beruhenden Organisationen dieser Stände und Kreise bei der Vorbereitung der Reform der Ersten Kammer gehört und zu gutachtlicher Aeußerung herangezogen werden.

Verband Württ. Industrieller E. V.
Der 1. Vorsitzende:
Robert Bosch.

Der Geschäftsführer:
H. G. Bayer.

Diese Eingabe hat bis jetzt bei dem württ. Landesverband der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ein Echo gefunden. Sein Landesausschuß hat die Erklärung beschlossen, die Erste Kammer sei sowohl in Württemberg, wie in jedem andern Lande überflüssig und unnötig und deshalb tunlichst rasch zu beseitigen. Solange dies aber nicht zu erreichen sei, will sich der Ausschuß dem Antrag des Verbandes Württ. Industrieller nicht ablehnend gegenüberstellen, dessen Durchführung immerhin eine Verbesserung gegenüber dem jetzigen Zustand bedeute. Auch dieser Verbandsausschuß spricht sich dahin aus, daß der Einfluß des Adels in der Ersten Kammer keineswegs den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen mehr entspreche. Als Mindestmaß sei zu fordern, daß die erwerbstätigen Stände, vor allem die Arbeiterschaft, die ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung entsprechende Vertretung in der Ersten Kammer erhalten. Wenn dies geschehe, so will sich der Ausschuß auch mit einer entsprechenden Vertretung von Gewerbe und Handel, Industrie, Lehrerschaft, der öffentlichen und Privatbeamten und der freien Berufe einverstanden erklären.

Weiter hat die Eingabe des Württ. Industriellenverbandes den Gauverband des Deutsch-nationalen

Handlungsgehilfenverbandes für Württemberg zur Stellungnahme veranlaßt. Auch dieser beschloß im Februar 1918 für den Fall, daß es nicht möglich sein sollte, die Erste Kammer ganz zu beseitigen, die Schaffung einer starken Vertretung derjenigen Kreise zu fordern, auf denen das heutige Volks- und Wirtschaftsleben aufgebaut ist.

Auch ein Teil der Lehrerschaft des Landes hat die Forderung aufgestellt, daß angesichts der Bedeutung der Volksschule ihrem Stande ein eigener Vertreter in der Ersten Kammer zugebilligt werden sollte.[1]

I. Die Entwicklung der Ersten Kammer.

Die Erste Kammer wurde durch die Verfassungsurkunde vom 25 September 1819 eingesetzt. Der frühere § 129 Verf.-Urk. bestimmte über sie:

Die Erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat;

3. aus den von dem Könige erblich oder auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern.

So blieb es bis zum Jahre 1906. Die damals erfolgte Verfassungsänderung gestaltete die Erste Kammer nach dem jetzigen § 129 Verf.Urk. folgendermaßen um:

Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,

sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;

3. aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;

4. aus acht Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels;

5. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode — im Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei

---

[1] Vergl. ferner „Württemb. Industrie", Organ des Verbandes Württemb. Industrieller E. V. Jahrg. IX. Heft. 2.

evangelischen Generalsuperintendenten, ferner einem Vertreter des Bischöflichen Ordinariats (des Landesbischofs nebst dem Domkapitel) und einem von den katholischen Dekanen aus ihrer Mitte gewählten Mitgliede;

6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart;

7. aus zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks.

Bei Eröffnung des ersten Landtages[2] am 15. Januar 1820 waren 9 Prinzen zum Eintritt in die Erste Kammer berechtigt, heute gehören 6 Prinzen der Kammer an. An berechtigten Häuptern fürstlicher und gräflicher Häuser waren es 28, heute sind es 16, da 8 Familien erloschen sind und bei 4 Familien die Stimme ruht. Berechtigte standesherrliche Gemeinschaften waren 5 vorhanden; sie sind — die letzten im Jahre 1890 — alle erloschen, zwei davon in der Weise, daß aus der Gemeinschaft Einfamilienbesitz wurde, der in beiden Fällen heute noch in der Ersten Kammer vertreten ist. An vom König ernannten erblichen Mitgliedern zählte die Kammer 3 Vertreter gräflicher Häuser (vergl. früherer § 130 Verf.Urk.), wovon einer ausgeschieden ist. Darnach umfaßte die Erste Kammer bei ihrem ersten Zusammentreten an Standesherren und erblichen Mitgliedern, dem historischen Grundstock der Kammer, 36 Stimmen, davon sind heute noch vorhanden 20. Auf die näheren Ausführungen in Anl. 1 wird verwiesen. Die Entstehung neuer Gemeinschaften ist nicht ausgeschlossen. Da aber die Verfassungsänderung von 1906 in der Aufzählung der Mitglieder der Ersten Kammer die Gemeinschaften nicht erwähnt, so fehlt in Zukunft eine Verfassungsnorm, auf die sie einen Anspruch auf Vertretung stützen könnten. Durch die erwähnte Verfassungsänderung sind die Mitglieder des ritterschaftlichen Adels aus der Zweiten Kammer ausgeschieden und in der Zahl von 8 in die Erste Kammer hinübergenommen worden. Die Zahl der Prinzen, Standesherren und Ritter zusammengenommen ergibt jetzt 34 durch Geburt, Stand und Besitz Bevorrechtigte der Ersten Kammer, denen im Jahre 1820 45 in der Ersten Kammer und 13 Ritter in der Zweiten Kammer gegenüberstanden.

9 evangelischen Prinzen im Jahre 1820 stehen jetzt 6 katholische Prinzen gegenüber. Von den 20 berechtigten fürstlichen

---

[2] I. K. 1820 H. I S. 1—2.

und gräflichen Häusern sind 6 evangelisch und 14 katholisch. Dabei ruhen zurzeit keine evangelischen und 4 katholische Stimmen.

Die Erste Kammer war bezüglich ihrer Verhandlungsfähigkeit von Anfang an ein Schmerzenskind: In vielen Fällen konnte die zur Beschlußfähigkeit des Hauses nötige Hälfte von Mitgliedern — wobei persönliche Anwesenheit und Stimmenübertragung gleich geachtet werden — nicht zusammenkommen. Bei der Eröffnung des ersten Landtages am 15. Januar 1820 waren von 49 Mitgliedern glücklich 25 anwesend und vertreten, bei seinem Wiederzusammentritt im Dezember d. Js. und dann wieder bei Beginn des 2. Landtages im Dezember 1823 reichte es nicht zur Beschlußfähigkeit des Hauses. Um bei Eröffnung des 3. Landtages die nötige Zahl zusammenzubringen, griff man zu dem Ausweg, die sogen. ruhenden Stimmen von der Gesamtzahl in Abzug zu bringen und so die die Hälfte ausmachende Zahl zu reduzieren. Ein Ruhen der Stimme kannte die Verfassung nicht[3]; die Einrichtung wurde eben von der Not der tatsächlichen Verhältnisse geschaffen. Dabei war es noch, um selbst diese verminderte Zahl zu erreichen, notwendig, daß die Berechtigten von dem Stimmübertragungsrecht außerordentlich starken Gebrauch machten.

Das Stimmübertragungsrecht spielte immer eine große Rolle, weil seine weitgehende Benützung immer wieder nötig war, um ein beschlußfähiges Haus zusammenzubringen[4]. An dem schlechten Besuch des Landtages durch die Mitglieder der Ersten Kammer mögen früher wohl die Verkehrsverhältnisse viel Schuld getragen haben, aber vielfach kamen gewichtigere Gründe in Frage. Ganz besonders häufig haben die Prinzen von dem Stimmübertragungsrecht Gebrauch gemacht. Nicht selten war die Zahl der Erschienenen sehr gering im Vergleich zu der Zahl der durch Stimmenübertragung Vertretenen (z. B. 1866—1877 1 : 7). Der hauptsächlichste Grund war wohl der, daß mehrere Prinzen im Ausland ihren Wohnsitz hatten. Auch die Standesherren machten von dem Stimmübertragungsrecht recht ausgiebigen Gebrauch. Der Grund hiefür war ebenfalls ihr Wohnsitz im Ausland oder ihre Zugehörigkeit zu anderen Landständen oder ihre Verwendung in fremdem Hof-, Militär- und Staatsdienst. Man kann diese Frage auch recht gut vom Standpunkt der heutigen Verhältnisse aus beleuchten. So w o h n e n von den jetzigen Standes-

[3] Dr. Göz, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg S. 111.

[4] Siehe Tabelle bei Dr. Klumpp, Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherrn S. 82 f. u. S. 36 f.

herren außerhalb Württembergs: Der Fürst von Fürstenberg, von Hohenlohe-Oehringen, Oettingen-Wallerstein, Thurn und Taxis, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, zu Windisch-Grätz, zu Bentheim und Steinfurt, Erbgraf von Quadt-Wykradt-Isny, Graf von Bentinck und Waldeck-Limpurg. Erbliche Reichsräte des Königreichs Bayern sind: Die Fürsten zu Hohenlohe-Bartenstein-Jagstberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Oettingen-Wallerstein, Thurn und Taxis, Waldburg-Zeil-Trauchburg, Quadt-Wykradt-Isny. Der badischen Ersten Kammer gehören an: Die Fürsten zu Fürstenberg, Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Zur hessischen Ersten Kammer zählt Fürst von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Mitglieder des preußischen Herrenhauses sind die Fürsten zu Bentheim-Bentheim, Fürstenberg, Hohenlohe-Oehringen, Thurn und Taxis, Mitglieder des österreichischen Reichsrats die Fürsten zu Fürstenberg, Thurn und Taxis und Windisch-Grätz.

Bei dieser Sachlage begreift man, daß die Erste Kammer darauf bedacht war, das Stimmübertragungsrecht möglichst auszubauen. Schon im Jahre 1826 kam aus der Mitte der Ersten Kammer ein Reformversuch [5]. In einer Adresse an den Geheimen Rat vom 20. Dezember 1826 wurde die Bitte um Abänderung des § 156 Verf.Urk. in dem Sinn ausgesprochen, daß die Stellvertretung nicht nur durch einen Sohn oder präsumtiven Nachfolger, sondern durch jeden sukzessionsberechtigten Agnaten zulässig sein solle, „in jedem Falle aber ein anwesendes Mitglied der Ersten Kammer oder ein Stellvertreter derselben niemals mehr als 3 Stimmen in der Versammlung führen dürfte.“ Als sich im Jahre 1828 die Kammer wiederholt nicht konstituieren konnte, wiederholte sich dieser Versuch, ohne daß er zu dem Resultat einer verfassungsmäßigen Regelung führte [6]. Doch führte sich seit 1835 ohne Einwendung der Regierung die Praxis ein, auf einen Stellvertreter 2 Stimmen zu übertragen, womit dem Bedürfnis der Kammer einigermaßen abgeholfen war.

Daß bei solchen Verhältnissen sich die Einrichtung der Ersten Kammer in der Meinung der breiten Oeffentlichkeit nicht verankern konnte, ist verständlich. Die Stürme von 1848 und 1849 brachten die Frage der Verfassungsreform ins Rollen. Im Laufe der Verfassungskämpfe hat die Abgeordnetenkammer zu wiederholten Malen eine vollständige Revision der Verfassung verlangt, allein die in Frage

[5] 1826/27 I. K. H. I S. 30 f., 59 f, 86, 131—133.
[6] 1830 I. K. H. III S. 466 f., 501, H. IV S. 743 (Beil. 5).

stehenden Reformversuche beschränken sich doch vorzugsweise auf Abänderungen einzelner Bestimmungen, namentlich des Kap. IX der Verf.Urk. über die Landstände, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Ständeversammlung. Bei den vielen Reformen handelt es sich hauptsächlich um Entfernung der 23 privilegierten Mitglieder, nämlich der 13 Ritter und der 9 Vertreter der beiden Kirchen und des Vertreters der Universität aus der Zweiten Kammer, sowie um Aufhebung der Ersten Kammer und Einführung einer Volkskammer bezw. um Umgestaltung derselben durch Entfernung der Königlichen Prinzen, Standesherren und erblichen Mitglieder.

Da die Industrie in der Mitte des vorigen Jahrhunderts noch nicht die wirtschaftliche Bedeutung hatte, die sie heute hat, so sind in der ganzen Geschichte der württ. Verfassungsrevision Anregungen auf Berücksichtigung der Erwerbsstände bei der Zusammensetzung der Ständeversammlung selten. In der Sitzung vom 25. September 1848 hat Prälat von Mehring in der Zweiten Kammer eine Motion entwickelt, welche am Schlusse den Antrag enthielt, daß „die Volksrepräsentation nach dem Grundgesetze des umfassendsten Wahlrechts, aber der gegliederten Vertretung in dem verheißenen Wahlgesetz verwirklicht werde“[7]. Der Hauptinhalt der sehr theoretisch gehaltenen Mehringschen Motion, welche unter dem Titel „Die allgemein gegliederte Volksvertretung“ als Broschüre gedruckt wurde, ist der, daß ein befriedigendes Wahlgesetz nur dasjenige sei, welches den Haupttätigkeitsgruppen des modernen Staats das Recht einräumt, ihre eigenen Vertreter in die Ständeversammlung zu wählen. Als solche Tätigkeitsgruppen wurden von Mehring bezeichnet: 1. Der Ackerbau, in zwei Klassen gegliedert, nämlich Landwirtschaft der größeren Grundbesitzer und Landwirtschaft der Kleingrundbesitzer, Pächter und Taglöhner. 2. Das Gewerbe, ebenfalls in zwei Klassen gegliedert, nämlich in die Klassen der Fabrikanten und in die Klasse der Handwerker und Fabrikarbeiter. 3. Der Handel, gleichfalls gegliedert in Großhandel und Kleinhandel. 4. Die Tätigkeit in Wissenschaft und Kunst unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen höherer Gelehrsamkeit und Volksunterricht. 5. Die Kirche, gegliedert nach verschiedenen Konfessionen. 6. Die Beamten (hier ist der Verfasser etwas im Zweifel, ob eine Vertretung notwendig ist). Diese Motion hatte keinen praktischen Erfolg. Obgleich ihr wissenschaftlicher Wert in der

[7] II. K. 1848/49 P. S. 38 f.; B. I S. 285; P. II S. 1013 f. Schott, Dr. Otto, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württ. S. 6.

Kammer mehrfach anerkannt wurde, wurde sie nicht einmal zum Druck zugelassen, übrigens dann doch der staatsrechtlichen Kommission überwiesen. Diese beantragte, die Abgeordnetenkammer wolle sich auf die materielle Prüfung der Ansichten und Vorschläge des Antragstellers nicht einlassen, sondern zur Tagesordnung übergehen. Die Abgeordnetenkammer beschloß wie es scheint aus Höflichkeitsrücksichten, die Motion der Regierung zur Kenntnisnahme mitzuteilen. Sie ist aber in der Folge nicht mehr Gegenstand weiterer Beratung geworden. Wohl kam aber in den Konferenzen der Kgl. und der ständischen Kommissare das Projekt der Interessenvertretung als Grundlage für die Erste Kammer zur Sprache. Vorbildlich für diese Vorschläge waren die Verfassungen von Mecklenburg und Hannover; in der ersten hannoverischen Kammer saßen nach dem Gesetz vom 5. September 1848 neben Prinzen der Kgl. Familie, Standesherren und ernannten Mitgliedern Vertreter des größeren Grundbesitzes, von Handel und Gewerbe, Kirche und Schule und des Standes der Rechtsgelehrten. Aehnlich dachte man sich die Einführung der Interessenvertretung in Württemberg; ein bestimmter Vorschlag wurde jedoch nicht gemacht. Abgesehen von dem Einwand, daß durch solche Interessenvertreter nur die besonderen Interessen ihrer Stände, nicht aber das allgemeine Wohl gefördert würde, machte sich das Bedenken geltend, daß keine Organisationen vorhanden waren, welche man den Wahlen hätte zu Grunde legen können.

Am 7. Dezember 1849 legte die Regierung der auf Grund des Gesetzes betr. die Grundrechte des deutschen Volkes einberufenen ersten Landesversammlung einen Entwurf — Anl. 2[8] — vor, der für die Zweite Kammer eine reine Volkskammer vorsah und die Erste Kammer zusammengesetzt wissen wollte aus den volljährigen Kgl. Prinzen, Vertretern der Geistlichkeit, der Universität, 3 durch die Zentralstelle für die Landwirtschaft und 3 durch die Zentralstelle für Handel und Gewerbe gewählten Abgeordneten sowie aus 32 in großen Wahlbezirken von Höchstbesteuerten und von Beauftragten der Amtsversammlungen gewählten Abgeordneten. Hervorzuheben ist, daß hier eine Beseitigung der Standesherren, Ritterschaft und guten Städte und ein Eintritt von 6 Vertretern der erwerbstätigen Hauptberufe vorgesehen war.

Im Mai 1850 brachte sodann die Regierung einen Ent-

[8] Verh. d. 1. L.V. B. S. 69—75.

wurf [9] ein, in welchem die Standesherren, die Ritterschaft und die guten Städte wieder unberücksichtigt blieben. Aus der Zweiten Kammer sollten die 13 Ritter ausscheiden, während die Vertreter der Kirchen und der Universität ihre Sitze behalten sollten. Die Erste Kammer sollte aus den volljährigen Königlichen Prinzen und aus 43 vom Volk mittels indirekter Wahl gewählten Abgeordneten bestehen. Nach langer Debatte beschloß die zweite Landesversammlung, auf die Einzelberatung des Entwurfs nicht einzugehen. Auch ein von den Mitgliedern der Verfassungskommission dieser zweiten Landesversammlung ausgearbeiteter Verfassungsentwurf, nach welchem die Königlichen Prinzen, die Standesherren, die Ritterschaft, die Kirchen, die Universität und die guten Städte von der parlamentarischen Vertretung vollständig ausgeschlossen werden sollten, gelangte im Plenum nicht zur Beratung. Nach diesem Entwurf war das Zweikammersystem zwar beibehalten, der ganze Landtag sollte aber aus gewählten Vertretern des Volkes — die Erste Kammer durch indirekte Wahl, die Zweite Kammer durch direkte Wahl — bestehen.

Ein von der Regierung im Oktober 1850 der dritten Landesversammlung vorgelegter Verfassungsentwurf — Anl. 3 [10] — ging noch weiter. Er hatte die Revision der ganzen Verfassungsurkunde zum Gegenstand und ignorierte hinsichtlich der Zusammensetzung der beiden Kammern auch wieder die Prinzen, die Standesherren, die Ritter, die Kirchen, die Universität und die guten Städte vollständig. Die Erste Kammer sollte aus 43 vom Volke gewählten Mitgliedern bestehen. Je drei Oberamtsbezirke sollten einen Wahlkreis bilden, welcher 2 Mitglieder der Ersten Kammer, die mindestens 100 Gulden direkte Steuern entrichten und das 40. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, zu wählen hatten. Im November 1850 löste dann aber die Regierung die dritte Landesversammlung auf und verfügte auf Grund des § 89 der Verf.-Urkunde, daß der früher am 10. August 1849 in Gemäßheit der Bestimmungen der Verf.-Urkunde von 1819 gewählte Ausschuß wieder in Tätigkeit zu treten habe.

Der auf Grund der Verfassung neugewählten Ständeversammlung legte dann die Regierung am 13. Juni 1851 einen neuen Verfassungsentwurf [11], den sie dann vor Eintritt in die Beratung desselben zurückzog, vor, der von den Prinzen nur die im Lande wohnenden, im übrigen vor allem höchst-

[9] Verh. d. 2. L.V. B. I S. 169—173, B. I S. 241—275; P. S. 117—123, 335—479.

[10] Verh. d. 3. L.V. B. S. 35—67, 71—88.

[11] 1851/55 II. K. B. I 97—112, B. I Abt. 2 S. 1451—1521.

besteuerte Grundbesitzer und Staatsbürger in der Ersten Kammer wissen wollte. Dieser Regierungsentwurf wollte hienach ebenfalls Standesherren, Ritter und die guten Städte wieder übergehen.

Ein gleichfalls ergebnislos gebliebener Regierungsentwurf vom Jahre 1857 — Anl. 4 [12] — wollte durch Kgl. Ernennung aus Fideikommißbesitzern, die nicht dem standesherrlichen und ritterschaftlichen Adel angehören sollten, die Mitglieder der Ersten Kammer ergänzen. Das war nur mehr ein bescheidener Anklang an die Reformfreudigkeit der Jahre 1849/51.

Im Jahre 1864 wurde durch die Zweite Kammer eine neue Bewegung für eine Verfassungsreform ins Leben gerufen. Sie zeitigte einen Regierungsentwurf aus dem Jahre 1867 — Anl. 5 [13] —, der insofern bemerkenswert ist, als jede Stadt, die mehr als 10 000 Einwohner hatte, einen Abgeordneten zur Ersten Kammer entsenden sollte. Die Prinzen und Standesherren sollten in der Ersten Kammer bleiben. Die Ritterschaft sollte von der Ständeversammlung ausgeschlossen bleiben. Die Abgeordnetenkammer wollte von den Prinzen nur den der Krone nächsten Agnaten und von den Standesherren nur den im Lande wohnenden, mit großem Grundbesitz die Landstandschaft einräumen. Das Ergebnis der Verhandlungen der beiden Kammern bestand darin, daß das Verfassungsgesetz vom 26. März 1868 und das Wahlgesetz vom 26. März 1868 zustande kam. Im übrigen trat namentlich bezüglich der Zusammensetzung der Ständeversammlung eine Aenderung nicht ein.

Im Jahre 1873 stellten 5 Mitglieder der Zweiten Kammer (Hölder, von Boscher, Lenz, Fetzer und Baumgärtner) den Antrag [14], die K. Staatsregierung um Prüfung der Frage zu ersuchen, ob das Einkammersystem auf zeit- und sachgemäßen Grundlagen durchführbar wäre. Begründet wurde der Antrag damit, daß nach dem Eintritt Württembergs in das Deutsche Reich die Beibehaltung zweier Kammern im konservativen Interesse nicht mehr notwendig erscheine, da die wichtigsten Teile der Gesetzgebung an das Reich übergegangen seien, daß aber Rücksichten der Vereinfachung und Geschäftsförderung für die Einführung des Einkammersystems sprechen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Auf dem im Jahre 1883 eröffneten neuen Landtag wurde am 4. Mai 1885 bei der Kammer der Standesherren ein Gesetz-

[12] 1856/61 II. K. B. I Abt. 2 S. 663 f.

[13] 1866/68 II. K. B. I Abt. 3 S. 1539—47, 1915—20.

[14] 1870/74 II. K. B. I Abt. 4 S. 1864 f.; Beratung P. IX S. 5066—75.

entwurf — Anl. 6 [15] — eingebracht, der die Verstärkung der Arbeitskräfte durch Erhöhung der Zahl der auf Lebenszeit ernannten Mitglieder vorsah. Die Kammer der Standesherren nahm ihn nach kurzer Beratung an. Bei der Zweiten Kammer stieß der Entwurf auf lebhaften Widerstand. Die Vermehrung der Mitgliederzahl der Ersten Kammer und damit die Verstärkung ihrer Machtstellung gegenüber der Zweiten Kammer und die Gefahr, daß die Beseitigung dieses Revisionsbedürfnisses der Ersten Kammer weiter gehenden Verfassungsrevisionswünschen ihre Dringlichkeit nehmen könnte, führte die Mehrheit der Kommission zu einem verneinenden Votum.

Einen neuen Gesetzentwurf — Anl. 7 [16] — brachte das Jahr 1894. Nach ihm sollte die Erste Kammer unter anderem durch die Vorstände der Zentralstelle für die Landwirtschaft und für Gewerbe und Handel und je einen Vertreter der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn verstärkt werden. Der Entwurf verzichtete auf das Recht der Krone zur Ernennung neuer erblicher Mitglieder und zog der Ausübung des Landstandschaftsrechts der standesherrlichen Mitglieder durch Abschaffung des Stimmenübertragungsrechts im engeren Sinne und Beschränkung des Stellvertretungsrechts enge Grenzen. Er stieß in der Zweiten Kammer auf entschiedenen Widerspruch und wurde zurückgezogen.

Das Jahr 1897 brachte, da die Mehrheit der Zweiten Kammer gebieterisch eine aus allgemeinem, unmittelbarem und unbeschränktem Wahlrecht hervorgegangene Volkskammer forderte, einen Verfassungsentwurf — Anl. 8 [17] —, der im wesentlichen die unter diesem Gesichtspunkt aus der Zweiten Kammer auszuscheidenden Mitglieder (Ritter, Geistliche, Vertreter der Universität) in die Erste Kammer aufnehmen wollte. Die Aufnahme von Vertretern der Erwerbsstände war nicht vorgesehen. Gegen diesen Entwurf wandte sich in einer Artikelserie Landgerichtsrat Gaupp in Tübingen. Er schlug vor, bezüglich der Ersten Kammer alles beim alten zu lassen und die Erste Kammer ruhig ihrem Verfall — einer Folge der historischen Entwicklung — entgegengehen zu lassen. Dieser Vorschlag fand aber in beiden Kammern wenig Beachtung. Es wurde in eine eingehende Beratung des Entwurfs eingetreten, ohne ihn jedoch zum Abschluß zu bringen.

[15] 1883/86 II. K. P. VI S. 3025; I. K. B. S. 486; II. K. B. I S. 1108; I. K. P. S. 751 ff.

[16] 1893/94 II. K. B. III S. 541—52, 573—79; P. II S. 1215—1308.

[17] 1895/99 II. K. P. I S. 53, 56—75; B. VII 421—37, 651—73; B. IX 63—84; P. VI 3597—3668, 4092—4247. - I. K. B. II 968—98; P. II S. 1150—88. II. K. B. 653—70; P. VIII S. 5291—5363. I. K. B. II 963; P. II S. 1115.

Die Thronrede, mit der am 4. Nov. 1904 der Landtag eröffnet wurde, stellte sodann die Verfassungsreform in die vorderste Reihe der staatlichen Aufgaben. Es wurde in derselben deutlich ausgesprochen: einmal, daß die Zweite Kammer eine reine Volkskammer werden, sodann daß die Erste Kammer nicht aufgehoben werden, sondern eine zeitgemäße Erneuerung erfahren solle. Der dann im Juni 1905 eingebrachte Gesetzentwurf [18], der die Verfassungsänderung von 1906 zur Folge hatte, wich von der heutigen Fassung des § 129 Verf.-Urk. nicht erheblich ab und sah neben — summarisch ausgedrückt — einer Versetzung der Ritter, Geistlichkeit und Vertreter der Hochschule von der Zweiten in die Erste Kammer die Aufnahme zweier Vertreter des Handels- und Gewerbestandes und zweier Vertreter der Landwirtschaft, die auf die Dauer der Wahlperiode vom König ernannt werden sollten, vor.

In der Begründung dieses Entwurfes ist über die Berufung dieser Interessenvertreter ausgeführt:

„Die Berufung von Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels in die Erste Kammer entspricht einem vielfach kundgegebenen Wunsche weiter Kreise der Bevölkerung. Sie findet ihre Begründung in der Bedeutung, welche den genannten großen Berufsständen im Organismus der Volkswirtschaft zukommt, und sie sichert der Kammer eine sachkundige Beratung in den für die innere Verwaltung und Kultur so wichtigen Fragen des wirtschaftlichen Lebens. Wenn auch die Interessen der Landwirtschaft schon in den grundherrlichen Mitgliedern der Ersten Kammer eine Vertretung finden werden, so wird dadurch doch die Aufstellung besonderer landwirtschaftlicher Berufsvertreter neben solchen von Handel und Gewerbe nicht entbehrlich gemacht. Auch in Baden sind durch das Verfassungsgesetz vom 24. August 1904 Art. 1 zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer neben drei Vertretern der Handels- und einem Vertreter der Gewerbekammern in die Erste Kammer berufen worden. Den württembergischen Verhältnissen dürfte es entsprechen, die Zahl der Vertreter für die beiden Berufsgruppen gleichmäßig zu bestimmen. Mit Rücksicht auf den sonstigen Bestand der Kammer und um ein übermäßiges Anschwellen ihrer Mitgliederzahl zu vermeiden, wird über die Gesamtzahl von vier nicht hinausgegangen werden können, so daß auf jede der zwei Gruppen zwei Vertreter entfallen. Daß die in die Erste Kammer zu berufenden Personen einer Handels- oder Handwerkskammer angehören, ist nicht erforderlich. Als Vertreter der Landwirtschaft werden

---

[18] Siehe Literaturverzeichnis.

aber nur solche Personen anzuerkennen sein, die praktisch für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind, indem sie ein dem Betrieb der Landwirtschaft gewidmetes Grundstück oder eine Mehrheit von solchen als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter bewirtschaften oder als Lehrer an einer landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalt für die Zwecke der Landwirtschaft wirken. Eine bestimmte Größe des zu bewirtschaftenden Grundbesitzes kann hiebei nicht vorgeschrieben werden, weil die Verhältnisse zu verschieden liegen. Auch kommt es weniger auf die Größe des Besitzes, als auf die Sachkunde im Gebiete der Landwirtschaft an."

In seinem Begleitwort hat der Präsident des Staatsministeriums Dr. v. Breitling ausgeführt, die Vertretung der produktiven Berufsstände sei als eine Ergänzung der bisher schon vorhandenen Kategorie der lebenslänglichen Mitglieder gedacht, ihre Zahl mit Rücksicht auf die sonstige Besetzung der Kammer auf 4 bemessen, wovon je 2 auf jede der beiden Berufsgruppen entfallen.

Bei der Ersten Lesung des Gesetzes äußerten sich beinahe sämtliche Redner im zustimmenden Sinn.

Es führte Abg. v. Ow aus, er sei ganz damit einverstanden, wenn man in die Erste Kammer Männer haben wolle, die durch ihre Wirkung im wirtschaftlichen Leben sich ausgezeichnet haben, aber die Vertretung dieser Kreise in der Ersten Kammer sei nach der Vorlage eine viel zu eng begrenzte. Man könne sagen, zwei besondere Vertreter der Interessen der Landwirtschaft genügten in der Ersten Kammer, da ja die Standesherren und die Ritter durch ihren Grundbesitz mit den landwirtschaftlichen Interessen und Verhältnissen des Landes verwachsen seien. Doch sei Industrie und Handel sowie auch das Handwerk in dem Entwurf viel zu kurz gekommen. Nach der ganzen industriellen Entwicklung unseres Landes wäre es angezeigt, daß gerade diese Berufsstände stärker in diesem Hause vertreten wären.

Abg. Kraut wies auf die Klagen hin, die man fortwährend aus den Kreisen der Industrie und des Handels darüber höre, daß Industrie und Handel bei den Wahlen nach dem allgemeinen Wahlrecht zu kurz kämen. Er glaubt deshalb, daß für eine Vertretung dieser hochwichtigen Faktoren des öffentlichen Lebens in der Ersten Kammer gesorgt werden müsse.

Abg. Dr. Hieber hält eine Vertretung von Handel und Gewerbe in größerem Umfang, als die Regierung vorsieht, aber auch eine Vertretung der Arbeiterschaft für zweckmäßig.

Verschiedene Bedenken brachte der Abg. Gröber vor: Es scheine fast, als ob mit einer Vertretung von Handel und

Gewerbe und der Landwirtschaft so ein bißchen von berufsständischer Vertretung geschaffen werden solle. Daß der Regierungsvorschlag aber keine berufsständische Vertretung im eigentlichen Sinn des Wortes sein könne, das leuchte ohne weiteres ein, das gelte namentlich von den zwei Vertretern der Landwirtschaft, bezüglich deren in den Motiven angedeutet sei, es solle auch die Möglichkeit geschaffen werden, einen Professor der Landwirtschaft zu bekommen, also vielleicht irgend jemand, der in der Landwirtschaft möglicherweise vorher Bankerott gemacht und dann als Theoretiker bessere Geschäfte gemacht habe. Auch die zwei Vertreter von Handel und Gewerbe würden die berufsständische Suppe nicht fett machen. Was den Vorschlag betreffe, auch Handwerker und Arbeiter in die Erste Kammer zu bringen, so fürchte er, daß diese eine sehr nebensächliche Rolle in der Ersten Kammer spielen werden. Der Handwerksmeister, dem man die Ehre erweise, neben Fürsten und hohen Beamten auch noch Platz nehmen zu dürfen, werde für das Handwerk wenig herausschlagen, wenn er auch persönlich ein ganz tüchtiger Mann sei. Wenn man einmal an die berufsständische Vertretung denke, dann eigne sich die Zweite Kammer viel mehr zur Einschaltung von berufsständischen Elementen, um gewisse Mängel des allgemeinen Wahlrechts, die nach seiner Meinung tatsächlich nicht zu leugnen seien, etwas auszugleichen. Wolle man aber in der Ersten Kammer eine wenigstens beschränkte berufsständische Vertretung, dann müsse man doch auch fragen, warum die Regierung nicht auch noch daran denke, der Anwaltskammer einen Vertreter in der Ersten Kammer zuzugestehen. Es wäre ferner auch möglich, für eine Vertretung des ärztlichen Standes zu sorgen. Wenn man einmal etwas an berufsständischer Vertretung schaffen wolle, dann etwas Ganzes, nur nichts Halbes. Das, was hier in der Regierungsvorlage vorgeschlagen werde, bedürfe in der Kommission noch wesentlich der Verbesserung.

Als Gegner des Projektes der Interessenvertretung führte der Abg. Keil aus: er sehe jetzt schon, daß trotz der neuen Gestaltung, die die Erste Kammer erfahren solle, trotz des Zugeständnisses, das man dabei den sogenannten modernen Elementen und Ständen gemacht habe, nirgends Befriedigung herrsche. Die Erste Kammer werde immer ein Herrenhaus sein, worin Herrenpolitik gemacht werde, auch wenn es gelänge, neue Männer hineinzubringen. Bereits haben die Vertreter der Handelskammern in einer Eingabe gebeten, die Vertretung, die ihnen gewährt werde, mindestens aufs Doppelte zu verstärken. Die Handelskammern, die sich immer als „liberal" gebärden, sollten darauf verzichten, in einem

privilegierten Parlamente überhaupt vertreten zu sein, sie sollten mit der demokratischen Strömung unserer Zeit auf die Beseitigung dieser Privilegien hinwirken. Jedenfalls fühle sich die Arbeiterschaft dadurch, daß sie von diesem privilegierten Parlament nach wie vor ausgeschlossen sein solle, nicht im mindesten zurückgesetzt, sie würde es höchstens als Hohn auf sich selbst ansehen, wenn man ihr zumuten wollte, einen oder zwei Vertreter aus ihren Kreisen in die Erste Kammer zu senden, denn darüber bestehe doch kein Zweifel, daß die Erste Kammer in ihrem gesamten Bestande, möge sie zusammengesetzt sein, wie sie wolle, ihrem Zweck nach nur gegen die moderne Arbeiterbewegung gerichtet sei. Wenn das der Fall sei, dann dürfe man nicht der Arbeiterschaft — und man habe das vernünftigerweise nicht getan — zumuten, auch noch an der Verhöhnung ihrer selbst teilzunehmen.

Bei der Kommissionsberatung stellten die ritterschaftlichen Abgeordneten Graf von Uxkull und Freiherr von Seckendorff einen Antrag, der drei Vertreter des Handels und der Industrie, zwei Vertreter der Landwirtschaft und einen Vertreter des Handwerks in die Erste Kammer hereingenommen haben wollte, da die Aufnahme von 3 Vertretern von Industrie und Handel, 2 Vertretern der Landwirtschaft und 1 Vertreter des Handwerks der Bedeutung von Handel und Gewerbe sowie des Handwerks entspreche.

Abg. Haußmann-Gerabronn erklärte demgegenüber, wenn eine zahlenmäßige Vermehrung der Ersten Kammer vorgenommen werden wolle, dies nur unter der Voraussetzung erfolgen könne, daß die Zahl der Zweiten Kammer in ihrem gegenwärtigen Bestand nicht vermindert werde.

Auch Abg. Haußmann-Balingen meinte, die gestellten Anträge über die Zusammensetzung der Ersten Kammer hätten nicht die Kraft, dieser den Charakter der Adelskammer abzustreiten, die bürgerlichen Elemente würden nur eine Dekoration bringen und, wie die Erfahrung in den anderen Staaten lehre, nach einzelnen Anläufen keine große Initiative mehr entwickeln.

Abg. Kaeß wünscht, daß der Bedeutung der Industrie und dem Verhältnis ihrer Steuerkraft mehr Rechnung getragen werde.

Abg. Kraut, der sich gegen den Antrag v. Seckendorff aussprach, stellte den Antrag, in die Zweite Kammer hereinzunehmen: 18 Vertreter von Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft sowie von Handel, Industrie und Handwerk, und zwar von Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft

9 Abgeordnete, von den Arbeitgebern in Handel und Industrie 5 Abgeordnete, von Handwerk und Arbeitnehmern in Handel und Industrie je 2 Abgeordnete. Die Abg. Gröber und Gen. wollten 11 Vertreter der Landwirtschaft, 11 Vertreter des Handels und des Gewerbes und 3 Vertreter des öffentlichen Dienstes und der sogenannten freien Berufe in die Zweite Kammer hereingenommen wissen. Beide Anträge wurden jedoch abgelehnt.

Abg. Liesching beantragte — was als Kommissionsantrag dann angenommen wurde — die Aufnahme von zwei Vertretern des Handels und der Industrie, zwei Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks in die Erste Kammer und führte dazu aus: Diese Zahlen ermöglichen verhältnismäßig die richtigste Verteilung nach Maßgabe der in der Ersten Kammer geschaffenen Situation. Theoretisch und prinzipiell könne er die Berechtigung des Zweikammersystems und einer Ersten Kammer nicht anerkennen. Jede Zusammensetzung der Ersten Kammer widerspreche in einem gewissen Sinne dem, was er von der Volksvertretung verlange, als welche er eben nur die eigentliche Abgeordnetenkammer anzuerkennen in der Lage sei. Bezüglich der Zusammensetzung sei er deshalb auf Schritt und Tritt in einer Zwangslage.

Bei der Zweiten Beratung des Entwurfs in der Zweiten Kammer führte der Berichterstatter Abg. Haußmann-Gerabronn zu dem Kommissionsantrag „aus 2 Vertretern des Handels und der Industrie, 2 Vertretern der Landwirtschaft und einem Vertreter des Handwerks" aus: der Antrag beruhe nicht auf dem Gedankengang, daß Berufsvertreter unerläßlich seien, sondern auf der Erwägung: die Erste Kammer will die Vermehrung, die Regierung will 10 Ernannte (gemeint sind neben den 4 berufsständischen Vertretern 6 vom König auf Lebenszeit zu ernennende Mitglieder) haben, da will die Kommission statt der Ernennung lieber das Berufungsrecht für 4 weitere in das Bürgertum verlegen. Da eine Berufung dieser 4 Bürger aus dem allgemeinen Stimmrecht nicht durchzusetzen sein werde, so lege sich nahe, an die Organisationen von Handel und Industrie als Wahlkörper zu denken. Männer von Handel und Industrie würden der Ersten Kammer wohl anstehen, wenn man bedenke, welche Bedeutung diese Faktoren in unserem Leben gewonnen haben. Im Staatsleben spielten sie volkswirtschaftlich eine außerordentliche Rolle, wie in dem ungeheuren Aufschwung, welchen der Nationalwohlstand des Reiches und des Landes genommen habe, in Erscheinung trete. Es sei die gewerbefreie

Entwicklung, welche bewirkt habe, daß unser Vaterland, das an nationalem Wohlstand infolge seiner klimatischen Lage hinter Ländern glücklicherer Sonne, wie Frankreich, Spanien, Italien, in früheren Jahren bedeutend zurückstand, dank der Entfaltung gerade von Industrie und Handel die Position einnehme, die es heute innehabe und welche selbst Länder wie England die Konkurrenz dieses Deutschlands fürchten lassen. Wenn man einmal an Berufsstände denke, so habe Handel und Industrie eine Berufung zu beanspruchen. Man könne sagen, die Landwirtschaft sei in der andern Kammer so außerordentlich zahlreich vertreten, da alle Standesherren und auch die erblichen Mitglieder Grundbesitzer seien. Trotzdem sollten auch noch Landwirtschaftsvertreter hereingewählt werden angesichts der Tatsache, daß die Mitglieder der Ersten Kammer dem Großgrundbesitz angehören, während unser Württemberg mit seinem parzellierten landwirtschaftlichen Besitz in der ungeheuren Mehrzahl der Fälle den kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieb habe, welcher ebenfalls vertreten sein sollte. Aus diesem Grund sei die gleiche Zahl von Landwirten gewählt worden wie für Industrie und Handel.

Im Laufe der Erörterung stellte der Abg. von Seckendorff den Antrag:

> vier Vertreter des Handels und der Industrie, vier Vertreter der Landwirtschaft und einen Vertreter des Handwerks

und als Eventualantrag

> drei Vertreter des Handels und der Industrie, drei Vertreter der Landwirtschaft, zwei Vertreter des Handwerks

hereinzunehmen und führte zu seinem Antrag aus, die Zeit sei vorbei, in der man der akademischen Bildung eine so ausschließliche Bedeutung beigemessen habe, und vielleicht sei teilweise unsere akademische Bildung selbst daran schuldig, die in manchen Beziehungen zurücktrete gegenüber der Bedeutung, die die Männer an der Spitze großer industrieller Unternehmungen erlangt haben. Vier Vertreter der Landwirtschaft wünsche er, weil gerade bürgerliche Landwirte als Vertreter in die Erste Kammer geschickt werden sollen, die an anderem Orte zurücktreten werden. Er wolle eine der Neuzeit mehr entsprechende Zusammensetzung der Ersten Kammer erreichen.

Abgeordneter Haug nahm zu dem v. Seckendorffschen Antrag eine ablehnende Haltung ein: die berufsständische Vertretung in der Ersten Kammer werde nicht die Stellung einnehmen, die man vielleicht erhoffe. Eine Erhöhung der

Ziffer der Ersten Kammer möchte er vermeiden. Die Annahme des Antrages bedeute eine Stärkung der Ersten Kammer, die er nicht herbeiführen möchte. Er erklärte deshalb, daß seine Freunde über den Kommissionsantrag nicht hinausgehen könnten.

Bekanntlich ist der Kommissionsantrag zum Gesetz geworden.

Aus der geschichtlichen Entwicklung läßt sich zusammenfassen, daß die Regierungsentwürfe vorsahen:

1. die völlige Beseitigung der Landstandschaftsrechte der Prinzen im Jahre 1850;

2. nur eine Vertretung der im Lande wohnenden Prinzen im Jahre 1851;

3. eine völlige Beseitigung der Grundherren aus der Ersten Kammer im Jahre 1849, 1850, 1851;

4. Berücksichtigung der Verwaltungen der größeren Städte im Jahre 1867, 1894;

5. Berücksichtigung der Zentralstellen für die Landwirtschaft und für Gewerbe und Handel im Jahre 1849 und 1894;

6. Berücksichtigung der Haupterwerbszweige im Jahre 1905.

Im Jahre 1850 erklärt die Regierung zur Frage der Aufhebung aller Vorrechte der Geburt, des Standes und des Berufes und zur Forderung des demokratischen Prinzips der reinen Wahlkammer: diese Forderung sei unannehmbar, es wäre ein Widerspruch in sich selbst, eine Erste Kammer, einen Senat, aus dem allgemeinen direkten Wahlrecht hervorgehen zu lassen. Das Zweikammersystem habe darin seinen wesentlichen Vorzug, daß in der Landesvertretung das Prinzip vernünftiger Erhaltung, das für eine gute Verfassung nicht weniger wichtig sei als der Geist des vernünftigen Fortschritts, seinen Ausdruck finde.

Aus der Haltung der Zweiten Kammer ist hervorzuheben:

1. Ablehnung der Zusammensetzung einer Volksvertretung aus Interessenvertretern (Motion Mehring 1848);

2. Forderung der Beseitigung aller Vorrechte des Standes, der Geburt und des Berufes (1849/51);

3. Landstandschaftsrecht ist nur dem der Krone nächsten Agnaten zuzugestehen (1867);

4. Landstandschaftsrecht ist nur den im Lande wohnenden Standesherren mit großem Grundbesitz zuzubilligen (1867);

5. Ablehnung eines Antrages: die Regierung möge prüfen, ob nicht das Einkammersystem durchführbar wäre (1873);

6. Ablehnung einer Verstärkung der Arbeitskräfte der Ersten Kammer und damit eine Verstärkung ihrer Machtstellung (1885);

7. Forderung der reinen (Zweiten) Volkskammer (1897 und 1905);

8. Berücksichtigung der Erwerbsstände in der Ersten Kammer, und zwar im engeren Rahmen, um nicht eine zu große Stärkung der Ersten Kammer gegenüber der Zweiten herbeizuführen (1905) (Sozialdemokratie ist unbedingt für Aufhebung der Ersten Kammer, Volkspartei stimmt der Umwandlung der Ersten Kammer nur zu, um so eine reine Zweite Volkskammer zu erreichen).

II. Das Prinzip der Interessenvertretung in der Ersten Kammer der übrigen deutschen Bundesstaaten [19].

Innerhalb des Deutschen Reiches haben außer Württemberg nur noch Preußen, Bayern, Sachsen, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen Erste Kammern.

Keine Vertreter von einzelnen Berufen, Ständen und Interessengruppen in der Ersten Kammer kennt bis jetzt:

1. **Preußen.** Hier besteht das Herrenhaus aus:

1. den großjährigen Prinzen, soweit sie vom König berufen sind,
2. den erblich Berechtigten:
   a) der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen,
   b) die Standesherren, d. h. die nach der deutschen Bundesakte von 1815 zur Standschaft berechtigten Häupter der vormaligen deutschen reichsständischen Häuser in Preußen,
   c) die Fürsten, Grafen und Herren, die der Herrenkurie des vereinigten Landtages von 1847 angehört haben,
   d) die durch besondere Königliche Verleihung mit erblicher Berechtigung Berufenen,
3. den auf Lebenszeit Berufenen:
   a) Personen, welche von den Landesuniversitäten, von den drei evangelischen Domstiften, von größeren Städten, von den Verbänden der durch ausgebreiteten Familienbesitz ausgezeichneten Geschlechter, die mit

[19] Dr. Störk und Rauchhaupt, Handbuch der deutschen Verfassung.

Zusammenstellung über die Wahlrechte der Bundesstaaten, Nr. 734 preuß. Abgeordnetenhaus 1916/18.

dem Präsentationsrecht begnadigt sind, ferner von den Grafenverbänden und den Verbänden des alten und befestigten Grundbesitzes präsentiert werden,

b) die Inhaber der vier großen Landesämter im Königreich Preußen (Landhofmeister, Oberburggraf, Kanzler und Obermarschall),

c) durch allerhöchstes Vertrauen berufene Personen.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes betr. die Zusammensetzung des Herrenhauses vom November 1917 sollen im Herrenhaus folgende Berufsvertreter vertreten sein:

1. Mitglieder für die Dauer des Besitzes oder der leitenden Berufsstellung auf Grund von Präsentation
   a) 36 Besitzer solcher ländlichen Grundstücke von mindestens 100 ha, die bereits 50 Jahre im Besitz ein und derselben Familie sich befinden,
   b) 36 Leiter großer Unternehmungen der Industrie und des Handels,
2. Mitglieder auf 12 Jahre auf Grund von Präsentation
   a) 36 Vertreter der Landwirtschaftskammern,
   b) 36 " " Handelskammern,
   c) 12 " " Handwerkskammern.

Hiezu sieht der Entwurf die Bildung neuer Präsentationskörper vor:

aus den berufsfähigen Grundbesitzern der Güter mit 100 ha und 50jährigem Familienbesitz (zur Vornahme der Präsentation von 1 Buchst. a),

aus Vertretern der zur Wahrnehmung gemeinschaftlicher Interessen gebildeten Vereinigungen der großen Wirtschaftsgruppen des Handels und der Industrie (zur Vornahme der Präsentation von 1 Buchst. b).

Außerdem sollten die Befugnis, als Präsentationskörper für das Herrenhaus zu fungieren, erhalten:

die Landwirtschaftskammern (zur Präsentation von 2 Buchst. a),
die Handelskammern (zur Präsentation von 2 Buchst. b),
die Handwerkskammern (zur Präsentation von 2 Buchst. c).

Nach den endgültigen Kommissionsbeschlüssen[20] der Kammer der Abgeordneten sollten folgende Berufsvertreter auf Grund von Vorschlägen auf 12 Jahre, jedoch nicht über die Dauer der ihre

---

[20] Bericht der 23. Kommission über die Einzelbesprechung des Gesetzentwurfs betr. die Zusammensetzung des Herrenhauses Nr. 698 Haus der Abg. 1916/18.

Vorschlagsfähigkeit begründenden Eigenschaft hinaus Mitglieder des Herrenhauses werden:

a) 48 Besitzer solcher Landgüter, die zur Zeit des Vorschlages bereits 50 Jahre im Besitz derselben Familien sind und eine Größe von mindestens 15 ha oder einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 150 ℳ haben,
b) 36 Leiter großer Unternehmungen der Industrie und des Handels,
c) 24 Vertreter der Landwirtschaft,
d) 36 Vertreter von Handel und Industrie,
e) 18 Vertreter des Handwerks,
f) 16 Vertreter der Arbeiter.

Ueber das Vorschlagsrecht zu Buchst. a—f erlassen die zuständigen Ministerien nähere Vorschriften.

g) 12 Vertreter der Angestellten im Sinn des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Zur Ausübung des Vorschlagsrechts werden durch Königliche Verordnung aus den Vertrauensmännern der Versicherten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Vorschlagskörper gebildet und die Sitze auf diese verteilt,
h) 6 unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte,
i) 6 Lehrkräfte von höheren und mittleren Schulen, von Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten,
k) 6 Angehörige der übrigen gelehrten Berufe,
l) 3 Angehörige von technischen Berufsständen,
m) 3 Berufsangehörige der bildenden und ausübenden Künste, der Literatur und der Presse.

Solange für die Mitglieder zu Buchst. h—m nicht durch Gesetz eigene Vorschlagskörper gebildet sind, beruft sie der König ohne Vorschlag.

Nach den in der vierten Beratung des Abgeordnetenhauses gefaßten Beschlüssen[21] soll die Erste Kammer aus folgenden Berufsvertretern zusammengesetzt sein, die auf Grund von Vorschlägen auf 12 Jahre, jedoch nicht über die Dauer der ihre Vorschlagsfähigkeit begründenden Eigenschaft hinaus berufen werden:

a) 48 Besitzer solcher Landgüter, die zur Zeit des Vorschlages bereits 50 Jahre im Besitze derselben Familie sind und eine Größe von mindestens 5 ha oder einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 75 ℳ haben,
b) 24 Vertreter der Landwirtschaft,
c) 36 Leiter großer Unternehmungen der Industrie und des Handels,

[21] Zusammenstellung der Beschlüsse in der 4. Beratung Nr. 1120 Haus der Abg. 1916/18.

d) 36 Vertreter von Handel und Industrie,
e) 18 Vertreter des Handwerks
(über das Vorschlagsrecht zu Buchst. a—e erlassen die zuständigen Ministerien weitere Vorschriften),
f) 16 Vertreter der Arbeiter (zur Ausübung des Vorschlagsrechts werden durch Königliche Verordnung aus den Versicherungsvertretern bei den Versicherungsämtern Vorschlagskörper gebildet und die Sitze auf diese verteilt),
g) 12 Vertreter der Angestellten im Sinne des Versicherungsgesetzes für Angestellte (zur Ausübung des Vorschlagsrechtes werden durch Königliche Verordnung aus den Vertrauensmännern der Versicherten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte Vorschlagskörper gebildet und die Sitze auf diese verteilt),
h) 6 unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte,
i) 6 Lehrkräfte von höheren und mittleren Schulen, von Volksschulen und Lehrerbildungsanstalten,
k) 6 Angehörige der übrigen gelehrten Berufe,
l) 3 Angehörige der technischen Berufsstände,
m) 3 Berufsangehörige der bildenden und ausübenden Künste, der Literatur und der Presse.
(Solange für die Mitglieder zu Buchst. h—m nicht durch Gesetz eigene Vorschlagskörper gebildet sind, beruft sie der König ohne Vorschlag.)

2. **Bayern.** Seine Erste Kammer besteht aus: 1. den Prinzen des Königlichen Hauses, 2. den Kronbeamten des Reichs (4), 3. den Erzbischöfen von München und Bamberg, 4. einem vom König ernannten Bischof, 5. den Häuptern der reichsständischen Familien, 6. dem Präsidenten des protestantischen Oberkonsistoriums, 7. den vom König ernannten lebenslänglichen erblichen Reichsräten (adelige Fideikommißbesitzer), 8. den vom König ernannten lebenslänglichen Reichsräten (höchstens ein Drittel von 3—7). Schon im Jahre 1848 fügte die bayerische Abgeordnetenkammer, die bis dahin 30 Jahre lang landständisch gegliedert war und damals in eine auf allgemeinen Wahlen beruhende Volksvertretung umgewandelt wurde, bei der Hinübergabe des von ihr beschlossenen neuen Landtagswahlgesetzentwurfs an die Kammer der Reichsräte den Wunsch bei, „Seine Majestät der König wolle allergnädigst anordnen, daß dem nächsten Landtage ein Gesetzentwurf über zeitgemäße Umbildung der Kammer der Reichsräte vorgelegt werde“. Nachdem in diesem „Wunsche“ das Wort „Umbildung“ durch das Wort „Erweiterung“ ersetzt war, stimmte die Reichsratskammer demselben einstimmig zu. Die Staatsregierung, die am 4. Juli 1848 den Wünschen der beiden

Kammern „sorgfältige Würdigung und geeignete Berücksichtigung" versprach, brachte aber erst 3 Jahre später im Landtag einen Gesetzentwurf ein, nach welchem u. a. die Reichsratskammer durch 16 von den Höchstbesteuerten des Landes zu wählenden neuen Mitgliedern erweitert werden sollte, damit — wie es in der Begründung heißt — das erhaltende Prinzip der Ersten Kammer kein erstarrendes werde. Dieser Entwurf, an welchem weder die Staatsregierung noch die Kammern ein großes Interesse hatten, kam überhaupt nicht zur Beratung. Nun ruhte die Frage der Umgestaltung der Reichsratskammer in der bayerischen Ständeversammlung bis zum Jahre 1907. In diesem Jahre stellte die „Liberale Vereinigung" der Abgeordnetenkammer den Antrag auf eine „zeitgemäße Reform der Reichsratskammer, bei der die einzelnen Haupterwerbsgruppen (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Handwerk und Arbeiterschaft), die drei Landesuniversitäten und die Technische Hochschule in München, sowie die großen Städte durch gewählte Vertreter Sitz und Stimme in dieser Kammer erhalten" sollten. Dieser Antrag wurde aber abgelehnt. Der Vorsitzende des Vorstandes der „Fortschrittlichen Volkspartei", Abg. Dr Müller-Meiningen, verlangte „angesichts der neuen politischen Situation" in seiner „Osterbotschaft" von 1917 eine „wirklich durchgreifende Reform, die das feudale Bild der bayerischen Ersten Kammer von Grund aus ändern" sollte.

Der derzeitige Ministerpräsident hat bei der Beratung einer Eingabe des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen um Vertretung der Privatangestellten in der Ersten Kammer und eines sozialdemokratischen Antrages Auer und Gen. auf Ersetzung des Zweikammersystems durch das Einkammersystem, Aufhebung der Kammer der Reichsräte, Aufhebung aller Vorrechte der Geburt und des Standes, Aufhebung der bisherigen Privilegien, Abschaffung des Adels, am 17. Dez. 1917 [22] „für die nächsten Wochen einen Gesetzentwurf über die Ausgestaltung und Zusammensetzung der Kammer der Reichsräte" zugesagt, bis jetzt ist er jedoch nicht vorgelegt.

3. **Sachsen.** Die sächsische Kammer besteht aus: 1. den Prinzen des Königlichen Hauses, 2. einem Vertreter des Hochstifts Meißen, 3. einem Abgeordneten der Universität Leipzig, 4. dem Dekan des Domstifts St. Petri, 5. einem Abgeordneten des Kollegialstiftes zu Wurzen, 6. dem evangel. Oberhofprediger, 7. dem Superintendenten zu Leipzig, 8. fünf Grafen und Herren, 9. zwölf Vertretern des Großgrundbesitzes, 10. zehn vom König ernannten Rittergutsbesitzern, 11. den

[22] Stenogr. Bericht über die Verhandlungen der bayr. Kammer der Abgeordneten vom 17. Dez. 1917.

ersten Magistratspersonen von Dresden und Leipzig, 12. den ersten Magistratspersonen von sechs vom König zu bestimmenden Städten (wechselnd), 13. fünf vom König frei ernannten Mitgliedern.

Im Dezember 1917 ist bei der Ersten Kammer ein Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderungen der Verfassungsurkunde[23], eingegangen, nach welchem künftig als Berufsvertreter der Ersten Kammer angehören sollen:

a) 12 auf Lebenszeit gewählte Abgeordnete der Besitzer von Rittergütern und anderen größeren ländlichen Gütern;

b) 12 Angehörige der Industrie, des Handels- und des Gewerbestandes, von denen
 5 Angehörige der Industrie und des Handels vom König auf Lebenszeit ernannt,
 5 je von der Handelskammer zu Dresden, Leipzig, Chemnitz, Plauen und Zittau,
 2 von den Gewerbekammern aus ihrer Mitte
auf Lebenszeit gewählt werden;

c) 15 vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder, unter denen sich 5 Besitzer von Rittergütern befinden müssen. In der Begründung ist ausdrücklich ausgeführt, daß durch Königliche Berufung auch Arbeiter Zutritt zur Ersten Kammer erhalten sollen.

Dieser Gesetzentwurf wurde nach einer Kommissionsberatung von der Ersten Kammer unverändert angenommen. In der Zweiten Kammer ist derselbe noch nicht beraten.

Aehnliche Verhältnisse wie in Württemberg bestehen in:

1. **Hessen,** wo der Ersten Kammer je ein Vertreter von Handel und Industrie, der Landwirtschaft und des Handwerks angehören, die von dem Großherzog aus je 3 von Fachkammern Vorgeschlagenen ausgewählt werden.

2. **Elsaß-Lothringen,** das in der Ersten Kammer je einen Vertreter der Handelskammer zu Straßburg, Metz, Kolmar und Mülhausen hat, je zwei vom Landwirtschaftsrate aus im Hauptberuf in der Landwirtschaft tätigen Personen der Bezirke Oberelsaß, Unterelsaß und Lothringen gewählte Vertreter, deren je einer aus jedem Bezirk bäuerlicher Kleinbesitzer sein muß, zwei von der Handwerkskammer zu Straßburg gewählte Vertreter. (Nach Schaffung einer

---

[23] Dekret an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen der Verfassungsurkunde betr., Nr. 9.

Arbeitervertretung treten drei Vertreter des Arbeiterstandes hinzu.)

3. **Baden.** Hier gehören als Berufsvertreter der Ersten Kammer an: drei Vertreter der Handelskammer, zwei Vertreter der Landwirtschaftskammer, ein Vertreter der Handwerkskammer.

Auch in Baden haben in den letzten Wochen Beratungen über eine andere Zusammensetzung der Ersten Kammer stattgefunden.

Die Abg. Rebmann[24] und Gen. haben u. a. beantragt:

1. Entsprechend der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung des standesherrlichen und grundherrlichen Adels sollen die Vorschriften der Verfassung über die Vertretung dieses Adels in der Ersten Kammer im Sinne einer Herabsetzung der Zahl dieser Vertreter geändert werden.
2. Die Vertretung der Industrie und des Handels soll entsprechend der Zunahme ihrer wirtschaftlichen und steuerlichen Bedeutung in der Weise verstärkt werden, daß die Zahl der von den Handelskammern zu wählenden Abgeordneten auf fünf erhöht wird, von denen je einer von den Mitgliedern sämtlicher Handelskammern aus dem Großhandel und Kleinhandel und drei aus der Industrie in drei Wahlkreisen von den Mitgliedern der zu diesen Wahlkreisen gehörigen Handelskammern gewählt werden; dabei bildet jede Handelskammer, die mindestens ein Drittel des im ganzen Großherzogtum zu den Handelskammern umlagepflichtigen Steuerkapitals umfaßt, einen eigenen Wahlkreis.
3. Die Handwerkskammern sollen statt eines Abgeordneten künftig deren zwei wählen.
4. Als Vertreter der Arbeiter sollen in die Erste Kammer drei von den Arbeitskammern gewählte Mitglieder eintreten; solange Arbeitskammern noch nicht bestehen, werden diese Arbeitervertreter von den aus dem Kreis der Versicherten entnommenen Beisitzern der Versicherungsämter nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Die Abg. Kopf und Gen. stellten hinsichtlich der Berufsvertreter den Antrag[25], die Anzahl der Abgeordneten der Ersten Kammer in folgender Weise zu vermehren:

---

[24] Nr. 20 a Beilage zum Protokoll der 4. öffentl. Sitzung der II. bad. Kammer vom 20. Dez. 1917.

[25] Nr. 20 e Beilage zum Protokoll der 1. öffentl. Sitzung der II. bad. Kammer vom 29. Nov. 1917.

a) Um ein weiteres, von der Landwirtschaftskammer zu wählendes Mitglied,
b) um einen weiteren, von der Handwerkskammer zu wählenden Abgeordneten,
c) um drei von den Arbeitskammern zu wählende Abgeordnete; solange Arbeitskammern nicht bestehen, sollen diese Vertreter der Arbeiter von den dem Kreise der Versicherten angehörigen Beisitzern der Versicherungsämter, und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden.

Die Verfassungskommission der Zweiten Kammer hat die Anträge mit der Aenderung angenommen, daß in die Erste Kammer als Vertreter der Arbeiter nur zwei von der Arbeitskammer gewählte Mitglieder eintreten sollen.

III. Die künftige Zusammensetzung der I. Kammer.

Es ist ein Zeichen der Zeit, daß fast impulsiv aus den Reihen der Erwerbsstände in allen deutschen Bundesstaaten mit Ersten Kammern eine Bewegung gegen die derzeitige Zusammensetzung der Ersten Kammern losgebrochen ist. Der Krieg mit seinen großen Anforderungen an jeden einzelnen ohne Unterschied hat die Umwertung des Begriffs vom wahren Wert des Menschen, die schon lange eingesetzt hatte, mächtig gefördert und insbesondere die Leistungen der geistig und wirtschaftlich produktiven Kräfte ins glänzendste Licht gesetzt. So ist es begreiflich, daß diese Kreise gerade jetzt gegen die von ihnen längst als unbillig empfundene, historisch begründete Wertung von Geburt und Stand, wie sie in unseren Ersten Kammern geübt wird, anlaufen. Vom Regierungstisch ist im Reichstag dieser Wertbegriff in die Formel „freie Bahn dem Tüchtigen" gegossen worden. Die Bewegung will, so wird man sagen können, aus dieser Formel die Folgen für die Erwerbsstände gezogen sehen, soweit es sich um deren parlamentarische Vertretung als reine Interessentengruppen handelt. Wir erlebten in den Jahren 1849/51 eine mächtige Bewegung auf Beseitigung der historischen Vorrechte aus den Parlamenten mit dem Zweck, einer freiheitlicheren politischen Weiterentwicklung Hemmnisse aus der Bahn zu schaffen. Heute kämpft der Kampf gegen „veraltete Vorrechte" dafür, der tatsächlichen Struktur unseres Erwerbslebens an derjenigen Stelle unserer parlamentarischen Vertretung in reiner wirtschaftlicher Interessenform Rechnung zu tragen, die außerhalb des Einflusses des allgemeinen Wahlrechts steht. Man glaubt dieses am besten zu erreichen, wenn

die Erste Kammer auf der Vertretung der verschiedenen Berufsstände aufgebaut wird. Die Bedeutung, die der wirtschaftlichen Seite unseres Daseins in unserer Gesellschaft zukommt, soll in der Ersten Kammer einen möglichst klaren Niederschlag erhalten, und zwar möglichst in seinen Einzelerscheinungen, wie sie unter dem Gesichtspunkt der einzelnen Berufe zum Ausdruck kommen. Mancher wird dieser Bestrebung allein schon zuneigen, weil er in dieser Zusammensetzung ein Bild über alle wirtschaftlich und geistig führenden Kräfte im Staat sieht und ihn schon dieses äußere Bild besticht. Viele werden auch von der Ueberzeugung getragen sein, allein auf diesem Wege zu einer arbeitsfähigen und arbeitsamen Ersten Kammer gelangen zu können. Dabei ist unter Arbeitsfähigkeit vor allem die Fähigkeit, aus neuzeitlichem Empfinden heraus und unter Beachtung der neuzeitlichen Bedürfnisse die richtige Entscheidung zu finden, zu verstehen. Man findet gegen die Erste Kammer vielfach den Vorwurf, daß ihre erblichen Mitglieder zu wenig mit den bestimmenden Verhältnissen Berührung und auch zu wenig Interesse an ihnen haben und deshalb zu einer wirklich wertvollen Arbeit gar nicht imstande seien. In der Arbeitskraft des wirtschaftlichen Lebens finden diese Meinungen auch die richtige Arbeitskraft für das Parlament. Die unpolitische Form der Berufung der Mitglieder der Ersten Kammer kommt dabei dem Gedanken des Aufbaues einer solchen berufsständischen Kammer sehr entgegen. Aber nicht zu leugnen wird sein, daß bei der Bewegung auch der absolute Wunsch auf Beseitigung der Adelsvorrechte aus dem Parlament eine große Rolle spielt. Der Wunsch ist ja so alt wie die Vorrechte selbst und es ist auch begreiflich, daß der freiheitlich-demokratische Geist, den der Krieg besonders gepflegt hat, sich gerade jetzt gegen solche Vorrechte von Stand und Geburt in Bewegung setzt. Vielen wird sogar an ihrer Beseitigung so viel liegen, daß sie alles, was auch immer an die Stelle der von der Volksstimmung und den Parteien unabhängigen Bevorrechteten treten soll, ohne weiteres für besser halten. Sie kämpfen für ein politisches Prinzip. Sie kümmern sich dabei um keine geschichtlichen Zusammenhänge, denken nicht daran, daß diese bevorrechteten Familien einen größeren oder kleineren Teil des Landes beherrscht, dort Regierungsaufgaben erfüllt und für den jetzigen Staat mit die Grundlage geschaffen haben. Sie übersehen, daß ihnen früher einmal die feierliche Zustimmung gegeben wurde, künftig in öffentlich-rechtlichen Organisationen mitzuarbeiten. Sie vergessen, was diese Familien Jahrhunderte hindurch in Heer und Verwaltung, für Kirche und Religion durch ihre

öffentlich-rechtliche Tätigkeit geleistet haben. Sie nehmen keine Rücksicht auf die konkreten Werte, die nach unpolitisch-sachlichem Urteil doch hinter den Adelsvorrechten zu finden sind.

Die Erste Kammer ist keine Vertretung der Erwerbsstände und ist es nie gewesen. Es war aber wohl auch nie die Absicht, sie unter diesem Gesichtspunkt zusammenzusetzen. Schon das Jahr 1819 zeigt uns das rein p o l i t i s ch e Gesicht der Kammer. In den Jahren vor Einführung der württembergischen Verfassung hat die Frage, ob dem Einkammer- oder Zweikammersystem der Vorzug einzuräumen sei, die Meinungen sehr stark in Bewegung gesetzt und zwar nicht bloß in Württemberg. Die württembergische Regierung war sich lange Zeit nicht klar darüber, welchem System sie den Vorzug geben sollte. Die demokratischen Theoretiker waren naturgemäß für Eine Kammer, aber die günstigen Erfahrungen mit dem Zweikammersystem in England und die ungünstigen Erfahrungen, die man mit den 3 Einkammerparlamenten des revolutionären Frankreichs gemacht hatte — in Frankreich ist durch die französische Direktorialverfassung von 1795 das Zweikammersystem eingeführt worden —, sprachen gegen sie. Einer der klarsten und überzeugendsten Verfechter des Zweikammersystems in Württemberg war Freiherr Karl Aug. v. Wangenheim, Kurator der Universität Tübingen, dessen Ausführungen in seiner Schrift „Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abteilungen und über Landschaftliche Ausschüsse" aus dem Jahre 1816 zwar sehr scharfen, aber sachlich recht mangelhaft begründeten Widerspruch der Anhänger des Einkammersystems gefunden haben. Was er für das Zweikammersystem ins Feld führte, vermag heute noch den Beruf der Ersten Kammer, wie er von Hause aus gedacht war, aufs beste darzulegen. Wangenheim stellt als in ihren Funktionen entgegengesetzte Elemente des Staates Regent (bezw. Regierung) und Volk einander gegenüber, ein vermittelndes Drittes müsse gesucht werden, wenn nicht im Laufe der Zeit ein Element das andere erdrücken solle. Er findet es in einer Adelskammer, der noch Vertreter der Schule und Geistlichkeit beizugeben seien, da sich der Adel durch festes Grundeigentum, durch Erinnerung an eine rühmliche Vorzeit und durch das Gefühl seines hohen Berufes auszeichne. Eine solche Erste Kammer sei am empfänglichsten für reine Wahrheit und am geeignetsten für eine unparteiische Beurteilung. Sie vermöge auf Regierung und Volk unparteiisch zu wirken und sei so geeignet, zwischen Regierung und Deputiertenkammer eine vermittelnde Tätigkeit auszuüben. Bei e i n e r Kammer werde die Regierung genötigt sein, den Ansichten der herrschenden Partei, sei sie

auch noch so irrig und gefährlich, nachzugeben und schließlich so Gesetze, die ihre Kraft und Würde untergraben, zu sanktionieren oder sie müsse Gewalt gebrauchen. Solche Verhältnisse müßten aber, wer aus der Gewaltherrschaft auch immer als Sieger hervorgehe, zum Verlust der bürgerlichen Freiheit und zum Untergang jeder guten Ordnung führen. Aus dieser Gefahr leitet er die Notwendigkeit ab, zwischen Regierung und Volksvertretung ein nach beiden Seiten relativ hemmendes Mittelglied einzuschieben. Neben dieser vermittelnden Tätigkeit erkennt Wangenheim der Ersten Kammer noch eine regulierende Tätigkeit in bezug auf den Inhalt der Gesetzgebung zu. Er unterscheidet bei den Gesetzgebungsfragen zwischen allgemeinen und besonderen Bedürfnissen des Volks. Ueber die allgemeinen Interessen des ganzen Volkes hält er die Regierung am besten unterrichtet, für die Geltendmachung der besonderen Interessen der einzelnen Volksklassen die Deputiertenkammer berufen. Da aber die Regierung nicht immer die nötige Zeit und Gelegenheit habe, vom Standpunkt des Gemeinwohls aus auf die Geltendmachung der Wünsche einzelner Volksklassen durch die Deputiertenkammer ausgleichend einzuwirken, sie auch die Unbefangenheit der Gemüter, auf welche gewirkt werden soll, oft vermissen müsse, so hält er es für unumgänglich, in einer Ersten Kammer eine regulierende Instanz zu schaffen. „Wie kein Schluß bloß aus einem Ober- und Schlußsatze zustande kommen kann, ohne daß ein Mittelsatz dazwischen trete: so muß sich auch zwischen der Regierung und der Deputierten-Kammer ein solcher terminus medius befinden, der von dem Ober- und Schlußsatze etwas in sich hat, und doch wieder von beiden verschieden ist, damit er ein gleiches Interesse daran habe, daß weder jener noch dieser etwas für Wahrheit ausgebe und als solche durchsetze, was, wie er am besten weiß, doch nur Lüge oder Selbsttäuschung ist. Der Obersatz aber im Staat ist der Regent und seine Regierung; der Mittelsatz ist das Oberhaus; und der Schlußsatz wird durch das Volk und seine Deputierten gebildet[26]."

Diese Ausführungen Wangenheims waren zweifellos von großem Einfluß auf die Verfassungspolitik. Man wollte also in der Ersten Württembergischen Kammer keine eigentliche Vertretung für die Interessen von Volksteilen bilden, sondern lediglich ein Organ, das die Gegensätze von Regierung und Deputiertenkammer möglichst verhindert, neutralisiert oder ab-

[26] v. Wangenheim, Karl Aug. Frh., Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwey Abteilungen und über die Landschaftlichen Ausschüsse S. 36.

schwächt und zwischen der das allgemeine Staatswohl vertretenden Regierung und der die Sonderinteressen einzelner Volkskreise vertretenden Deputiertenkammer objektiv klärend und ausgleichend wirkt. Unter diesem Gesichtspunkte erfolgte auch die Zusammensetzung der Ersten Kammer. Ihr Beruf erforderte Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von Parteirichtungen, Fähigkeit zu staatsmännischen Aufgaben und zu einer objektiv richterlichen Gesinnung. Die Bürgschaften für eine solche Zusammensetzung der Ersten Kammer waren zu sehen in langjähriger oder lebenslänglicher Mitgliedschaft, Offizialsitzen von Vertretern der Kirche, des Beamtentums, der Universitäten u. a. Auch heute noch ist an diesem Beruf der Ersten Kammer festzuhalten. Zwischen Regierung und Volksvertretung muß ein Ausgleichsorgan bestehen, wenn die Staatseinrichtung nicht durch die Gegensätze zwischen beiden leiden und Schaden nehmen soll. Das ist in jetziger Zeit um so mehr nötig, als sich sonst die Regierung von Mehrheiten des zurzeit mehr als je aus machtpolitischem Wahlkampf hervorgegangenen Volkshauses gezwungen sehen könnte, zu offenkundig einseitigen und schädlichen Beschlüssen ihre Zustimmung zu geben. Durch die Erste Kammer können solche Gegensätze ordnungsmäßig vermittelt, beseitigt und unschädlich gemacht werden, die anders im weiten Felde des gefährlichen und die Ordnung des Staatswesens bedrohenden Volkskampfes ausgekämpft werden müßten. Auch die Befruchtung des Inhalts unserer Gesetzgebung durch objektive Einstellung der in Parteirücksichten gefaßten Beschlüsse der Volkskammer ist keine überwundene Funktion der Ersten Kammer. Ihr wird um so mehr Bedeutung zukommen, als in der Zweiten Kammer Parteirücksichten, Agitationsbedürfnis und Sonderinteressen eine Rolle spielen. Eine Erste Kammer mit objektivem Gesicht wird aufs beste geeignet sein, die Parteien der Zweiten Kammer zu Kompromissen und zum selbsttätigen Ausgleich der Interessengegensätze zu drängen. Aber aus all dem geht hervor, daß die Erste Kammer diesen Beruf nur erfüllen kann, wenn ihre Zusammensetzung bestimmten Anforderungen entspricht. Eine Aenderung in der Zusammensetzung der Ersten Kammer, die diesen Zweck des Zweikammersystems nicht im Auge behält, kann dazu führen, daß die Erste Kammer sich Aufgaben stellen wird, die ihr nach den staatsrechtlichen Gründen für das Zweikammersystem gar nicht zukommen, daß sie sich insbesondere zu einer Interessenkammer im Sinn der Zweiten Kammer, also — nach ihrer Tendenz — zu einem Parallelorgan der Wahlkammer entwickelt.

Die württembergische Regierung hat sich über die Funktio-

nen der Ersten Kammer im Jahre 1850 dahin ausgedrückt, die Erste Kammer solle der Landesvertretung „das Prinzip vernünftiger Erhaltung, die für eine gute Verfassung nicht weniger wichtig sei, als der Geist des vernünftigen Fortschritts" (womit wohl die Tendenz der Politik der Zweiten Kammer bezeichnet werden sollte), aufdrücken. Dazu waren aber weniger Männer geeignet, die im wirtschaftlichen Fortschritt ihre Geschäfte zu machen pflegen, als die Männer der monarchischen und historischen Tradition, als welche sich die Prinzen, die Standesherren und treue Staatsbeamte darstellen. Ein sehr beachtenswerter Artikel in Nr. 145 und 146 des „Schwäbischen Merkurs" (vom 27. März d. J.) sagt zu dieser Frage:

„Die Erste Kammer ist jetzt keine Berufsinteressenvertretung; sie sollte und wollte keine solche sein. Sie beruht vielmehr auf einem ganz anderen Gedanken, nämlich dem: Ihre Mitglieder, ob nun erblich oder durch den König berufen, sollten materiell und sozial unabhängige Männer sein, die auf der Höhe des Lebens, im Besitz vielseitiger Bildung und aller Gelegenheiten, in Gesellschaft und Leben den Blick zu erweitern, auch im Besitz an Erfahrung in öffentlichen Dingen und unter dem Einfluß historischer Tradition stehen. Es sollte ihnen zuzutrauen sein, daß sie den Blick aufs Ganze, auf allgemeine Staatsinteressen richten und möglichst wenig sollten sie der Versuchung ausgesetzt sein, aus Voreingenommenheit für einen einzelnen Stand, dem sie vielleicht angehören, einzelne Volksteile einseitig vor andern zu begünstigen."

Aus dieser Zweckbestimmung ist es auch zu erklären, warum die Regierung an den in der Ersten Kammer vertretenen Geburts- und Standesvorrechten festhielt und 100 Jahre Verfassungsleben nicht vermocht haben, diese wegzuräumen. In den andern Staaten mit Ersten Kammern verhält sich die Sache nicht anders. Bei der Beratung des preußischen Entwurfs einer Verfassungsänderung führte ein Kommissionsmitglied aus, das Zweikammersystem „wolle erstens eine nochmalige Prüfung aller Gesetzesvorlagen durch eine zweite Körperschaft herbeiführen, was in Zeiten leidenschaftlicher politischer Erregung und in Zeiten der Erschlaffung besonders angebracht erscheine, und zweitens eine von wechselnden Tagesmeinungen möglichst unabhängige Körperschaft schaffen, in der gewisse für das Staatsleben hervorragende Stimmen zu Geltung gelangten, die in einer reinen Wahlkammer leicht zu kurz kämen"[27]. Der preußische Minister des

[27] Bericht der 23. Kommission über Einzelbesprechung des Gesetzentwurfes betr. Zusammensetzung des Herrenhauses, Drucksache Nr. 880 A S. 17. **Haus der Abgeordneten 1916/18.**

Innern stimmte diesen Ausführungen bei. Im „Tag" führt Freiherr von Zedlitz über das preußische Herrenhaus aus, es sei seine Aufgabe „frei von Rücksichten der Tages- und Machtpolitik die stetige Fortentwicklung unter gebührender Rücksichtnahme auf das historisch Gewordene und Bestehende zu sichern".

Wer diese Zweckbestimmung der Ersten Kammer anerkennt, wird, wenn er die Bevorrechteten aus ihr entfernt haben will, die Frage stellen müssen: Welche andere, nicht durch Geburt oder Stand ausgezeichnete Männer können an ihrer Stelle diese politische Aufgabe erfüllen? Dem Vorschlage, sie durch Vertreter der werktätigen Erwerbsstände zu ersetzen, wird er entgegenhalten müssen, daß hiedurch der Ersten Kammer ein ganz anderer, der ursprünglichen Zweckbestimmung nicht mehr entsprechender Charakter aufgedrückt würde. Die Forderung der Ersetzung der Bevorrechteten durch Vertreter der Erwerbsstände wirft deshalb die äußerst schwerwiegende Frage auf, ob ein der Tages- und Machtpolitik ferne stehendes durch ein wirtschaftliches, durch Tagessorgen bestimmtes Organ ersetzt werden soll. Das gäbe nicht nur ein Organ von ewiger innerer Gegensätzlichkeit und wechselnder Kampfrichtung, es stände auch in direktem Gegensatz zu dem allgemein anerkannten Grundsatz, daß die Volksvertreter nicht die Interessen einzelner Kreise, Berufe oder Stände, sondern das Allgemeinwohl zu vertreten hätten. Fraglich wäre auch, ob sich eine solche Kammer das nötige Interesse und Verständnis für rein politische Fragen erhalten könnte. Der bereits erwähnte Merkurartikel hat ähnliche Bedenken. „Macht man, sagt er, die bürgerlichen Berufe in ihrer Besonderheit zur Grundlage und zum Ausgangspunkt für die Berufung zum Gesetzgeber, so wird das, was jetzt schon als ein Mangel oder als ein Uebel im öffentlichen Leben erscheint, selbstverständlich in nicht geringem Maß verstärkt. Was jetzt verboten ist, was sich aber trotzdem in einem Umfang, daß es das öffentliche Leben beherrscht, durchgesetzt hat, das würde zur Aufgabe und Pflicht gemacht: Kämen die Berufsinteressen als solche zur Vertretung, so wären deren Vertreter nicht Volksvertreter im bisherigen Sinn des Wortes und es ließe sich ihnen das Recht nicht abstreiten, in erster Linie ihre Bedürfnisse und diejenigen ihrer Berufsgenossen, erforderlichenfalls auf Kosten der übrigen Momente des Staatslebens und des Gemeininteresses, zu verfolgen. Von einer solchen Entwicklung aber wäre nichts Erfreuliches und kein Fortschritt zu erwarten, wohl aber eine ungünstige Beeinflussung unseres politischen Lebens." Eine Heranziehung der Erwerbsstände zur Ablösung der Bevorrechteten wäre also abzulehnen.

Es fragt sich aber, ob nicht eine Auffrischung der Ersten Kammer unter Erhaltung ihres Zweckes durch eine verstärkte Heranziehung von Vertretern der Erwerbsstände zweckmäßig und möglich wäre.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die Standesherren, in der Mehrzahl stark interessierte Vertreter der Landwirtschaft, meist auch der Industrie, kraft ihres traditionellen Verständnisses für die Staatsbedürfnisse an sich für die ihnen zugedachten Aufgaben geeignet sind; allein die Tatsache, daß sich ihre parlamentarischen Vorrechte auf Vorzüge der Geburt und des Standes gründen, setzt das Gefühlsleben der großen Mehrheit des Volkes gegen ihre Rechte. Das erfordert Beachtung. Denn die Erste Kammer wird der Zweiten Kammer gegenüber um so weniger Einfluß besitzen, je weniger ihre Zusammensetzung dem Empfinden des Volkes entspricht. Bleibt deshalb die Erste Kammer in ihrer jetzigen Zusammensetzung bestehen, so ist nach dem Krieg mehr als je damit zu rechnen, daß die Erste Kammer den Einfluß auf die Gesetzgebungsarbeit mehr und mehr verliert und von der Regierung — nicht ohne Gefahr für die Existenz der Ersten Kammer — nur noch in ganz dringenden Fällen wird als Notbremse benützt werden können. Vom Gesichtspunkt der Lebensfähigkeit aus wäre also eine Umgestaltung der Ersten Kammer nützlich.

Dazu kommt, daß sich die Kammer schon manchmal als nicht genügend arbeitsfähig gezeigt hat, einmal aus dem äußeren Grund mangelnder Teilnahme ihrer berechtigten Mitglieder an den Verhandlungen als aus dem inneren Grund des Mangels an genügenden Arbeitskräften. Die Kammer hat sich ja auch mehrfach in den Jahren 1826, 1828 und 1885 selber bemüht, diese Mißstände zu beseitigen. Im Januar 1889 hat über den Mangel an Arbeitskräften in der Ersten Kammer Fürst zu Hohenlohe-Langenburg ausgesprochen: „Ich kann nicht umhin, mein Bedauern darüber auszusprechen, daß es uns — nicht durch unsere Schuld — so schwer gemacht wird, die Aufgaben, die dem hohen Hause zufallen, voll und ganz zu erfüllen. Wir alle hatten gehofft, es werde uns in der letzten Legislaturperiode eine Verstärkung unserer Arbeitskräfte durch Abänderung der Verf.Urk. gewährt werden, um den uns gestellten Aufgaben in vollem Umfang gerecht zu werden.“ Später, am 22. November 1898, hat auch Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg die Geschäftsbedrängnis der Ersten Kammer hervorgehoben und die Gewinnung neuer Arbeitskräfte für wünschenswert erklärt. Durch die Umgestaltung von 1906 haben sich diese Verhältnisse nicht wesentlich gebessert. Demnach wäre

auch vom Standpunkt der Arbeitsfähigkeit aus eine Reform zu begrüßen.

Auf die Lebensfähigkeit der Ersten Kammer wird keinen Wert legen, wer deren Lebensnotwendigkeit überhaupt verneint. Diese Kreise sehen in der Wahlkammer, wie wir sie in der Zweiten Kammer in Württemberg haben, die einzig berechtigte Volksvertretung, und leugnen, daß deren Beschlüsse noch die Nachprüfung eines weiteren parlamentarischen Organs nötig haben. Eine weitere Richtung geht zwar auf die Erhaltung einer Ersten Kammer, aber als eines Organes, das infolge seiner Zusammensetzung nach Zahl und Art der Zweiten Kammer gegenüber nur eine nachgeordnete Bedeutung spielen kann. Sie ist vor allem zum Ausdruck gekommen bei der Beratung der Verfassungsentwürfe im Jahre 1867 und 1905. Auch diese Richtung wird starke Bedenken gegen eine Auffrischung der Ersten Kammer erheben. Wird man sich der letzteren Meinung gegenüber auf den Standpunkt stellen müssen, daß es schon aus dem bereits erwähnten Grund der Existenzerhaltung notwendig ist, in der Ersten Kammer ein der Zeitauffassung nach Art und Arbeit verständliches Organ zu erhalten, so wird man die grundsätzlichen Gegner der Ersten Kammer darauf hinweisen können, daß die Ersten Kammern neben den Zweiten schon vielfach Hervorragendes geleistet haben und auch noch vor allem, wo die Rücksichtnahme der parlamentarischen Wahlvertreter auf die oft unkontrollierbaren und wandelbaren Interessen und Stimmungen der Wähler die Notwendigkeiten großzügiger und vorausschauender Politik außer acht lassen sollte, leisten wird, wenn sie nur die richtigen Männer zusammenfaßt.

Es wird niemand behaupten, daß die Politik der Wahlkammern und der einzelnen Vertreter immer das verfassungsmäßige Prinzip, nur das Allgemeinwohl im Auge zu behalten, beachte. Wir haben die ideale Kammer, in der jeder Abgeordnete sich lediglich als Vertreter des ganzen Volkes fühlt, nicht, und werden sie nie bekommen. Die Abgeordneten sind tatsächlich Vertreter einzelner Wahlkreise, einzelner Volksschichten und Berufe und sehen — eine natürliche menschliche Erscheinung — das Allgemeinwohl vielfach unter dem Gesichtswinkel der Interessen und Wünsche der Mehrheit ihrer Wähler. Das hat seinen Grund in der Auswahl der Volksvertreter, die im Laufe der Zeit immer weniger auf die geistige und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Kandidaten sah als darauf, daß jede politische, berufliche oder wirtschaftliche Wählergruppe gerade ihren Mann in die Kammer bringt.

Die Wandelbarkeit der Politik solcher Wahlkammern liegt in ihrem Charakter. Der Sinn der politischen Partei ist naturgemäß auf Macht gestellt und diesem Machtverlangen gegenüber spielt im Wahlkampf die programmatische Objektivität der Parteien nicht immer die erwünschte Rolle. Fragen, die an sich wegen ihrer tatsächlichen Unbedeutsamkeit den Wähler gar nicht interessieren würden, werden vielfach zu Kardinalfragen gestempelt. Tagesfragen, die oft schon nach kürzester Zeit das Interesse der Bevölkerung verloren haben, werden zu den wichtigsten Fragen der Zukunft von Staat und Reich erhoben und dem Wähler so oft der Blick für eine weitschauende staatsmännische Politik verwischt. Das sind künstliche Machtmittel, die in ihrer Wirkung auf die Zusammensetzung einer Parlamentsvertretung oft ein verzerrtes Bild von dem eigentlichen Willen der Wähler geben. Da aber der Wahlkampf den Parteien bezw. den Gewählten oft Gebundenheiten auf den Weg gibt, so können Rücksichten auf Tagesfragen und Machtpolitik für die Wahlkammer bei Behandlung von Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen von starkem Einfluß sein. Darum wird es auch in Württemberg nötig sein, die Bedeutung der Ersten Kammer nicht zu unterschätzen und die Frage ihrer inneren Stärkung reiflich dahin zu überlegen, ob sie auf dem von der Eingabe vorgeschlagenen Weg der Heranziehung der Erwerbsstände erfolgen könnte.

Der erwähnte Merkurartikel weist darauf hin, wie diese wirtschaftlichen Sonderinteressen das Reinpolitische und das allen Gemeinsame allmählich mehr und mehr in den Hintergrund gedrängt haben und wie heute allgemeine Fragen zur Freiheit der Person, die früher das ganze Interesse der Bevölkerung in Anspruch genommen haben, unter der völligen Gleichgültigkeit des Publikums beraten werden. Es ist richtig, daß gerade die wirtschaftlichen Interessen eine sehr große Rolle spielen, und es ist auch gar nicht verwunderlich, wenn insbesondere die sich bedrängt fühlenden Erwerbszweige wie die Landwirtschaft, das Handwerk und die Arbeiterschaft die von ihnen unterstützten Kandidaten vielfach schon auf ihr wirtschaftliches Programm geradezu festgelegt haben. Aber es ist nicht so, daß die wirtschaftlichen Interessen in der Wahlkammer äußerlich in berufsständischer Vertretung zum Ausdruck kämen; vorherrschend ist bei der Gliederung der Kammer durchweg der Gedanke des politischen Programms, so daß sich die wirtschaftliche Interessenvertretung in die politischen Begriffe Konservativismus, Liberalismus und Sozialismus 2c. eingliedert. Die tonangebende Bedeutung der reinpolitischen Fragen wird, mögen die wirtschaftlichen Interessen noch so sehr hervor-

treten, auch inskünftig — im Zeitalter des Kampfes um das gleiche Wahlrecht, der Erweiterung der politischen Frauenrechte und der Internationale — bestehen bleiben. Welch hervorragenden Einfluß die allgemein politischen Richtlinien haben, zeigt deutlich die Tatsache, daß wir den Bauern, den Handwerker, den Fabrikanten 2c. bei allem — im volkswirtschaftlichen Sinn gemeinten — wirtschaftlichen Egoismus, und zwar nicht bloß als Ausnahmen, in sämtlichen bürgerlichen Parteien vertreten sehen. Im regen politischen Kampf, in dem wir noch lange stehen werden — mit der Aenderung des preußischen Wahlrechts vielleicht mehr als je —, wird immer die politische Lebensauffassung dirigieren. Sie schöpft aber aus den großen Fragen der politischen Stellung des Bürgers. Einer Versandung der württ. Wahlkammer in wirtschaftlicher Einseitigkeit wird auch entgegenstehen, daß die die Volkswirtschaft bestimmenden großen Fragen im Reichstag ausgemacht werden, während die Landtage sich ja nur im zweiten Rang mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen haben. So wird man auch fernerhin damit zu rechnen haben, daß sich in den politischen Parteien der Zweiten Kammer zwar einzelne Angehörige werktätiger Berufe finden, daß in ihr aber keine Interessengruppen mit ausgesprochener wirtschaftlicher Tendenz zur Geltung kommen werden.

Wenn aber die Umgestaltung der Ersten Kammer zu einer ausschließlichen oder vorwiegenden Vertretung wirtschaftlicher Interessengruppen abgelehnt worden ist, so spricht nichts dagegen, sie doch im Rahmen der eigentlichen Zweckbestimmung der Ersten Kammer zuzulassen. Schon im Jahre 1850 und dann wieder 1867 hatte die Regierung eine besondere Berücksichtigung von Gewerbe und Handel, sowie der Landwirtschaft in der Art vorgesehen, daß die Vorstände der betreffenden Zentralstellen als solche oder von den Zentralstellen gewählte Abgeordnete in der Ersten Kammer einen Sitz bekommen sollten. Die Verfassungsänderung von 1906 hat dann tatsächlich mit einer Vertretung der Haupterwerbszweige, Landwirtschaft, Handel und Industrie und Handwerk, durch Angehörige dieser Berufe selbst Ernst gemacht. Freilich war dies nur der kleine Anfang einer reinen wirtschaftlichen Vertretung, aber im Prinzip wurde sie damit als zeitgemäß und berechtigt anerkannt. Es lassen die Verhandlungen zur Verfassungsänderung auch darüber keinen Zweifel, daß das sowohl von der Regierung als auch bei der Mehrheit der Zweiten Kammer offener Ueberzeugung entsprach. Auch in anderen Staaten hat sich das Prinzip der wirtschaftlichen Vertretung in der Ersten Kammer durchgesetzt. Es ist die Frage, ob und wie

es in Württemberg noch weiter ausgebaut und damit der Ersten Kammer neue Kraft zugeführt werden könnte.

Es ist eine falsche Auffassung dieses Prinzips, wenn alle möglichen Berufe aus ihm schließen wollten, daß ihre Vertretung in der Ersten Kammer nur billig und gerechtfertigt sei. Es ist zu scheiden zwischen der sachlichen und persönlichen Seite wirtschaftlicher Vertretungen, zwischen dem Interesse an der Förderung der sachlichen Bedingungen der einzelnen Erwerbszweige und der Förderung der persönlichen Wirtschaft des einzelnen Berufsvertreters. Für die letzteren Interessen kann m. E. kein besonderer Platz in der Ersten Kammer eingeräumt werden. Die beiden Fragen hängen zwar eng zusammen, insofern von dem Blühen und Gedeihen der einzelnen Erwerbszweige auch das Wohlergehen der in ihnen arbeitenden Berufsangehörigen abhängig ist, aber es würde sich vielfach hier um Arbeitnehmervertreter handeln, deren Politik sich oft in Gegensatz zu der der Arbeitgeber stellen müßte. Die gegebene Arena für solche oft mit großer Leidenschaft geführten Interessenkämpfe ist die Wahlkammer. Die Interessenten müssen mit dem Stimmzettel in der Hand für ihre Zwecke kämpfen. Die Vertreter der einzelnen Erwerbszweige würden durch solche Gegensätze in der Ersten Kammer auch nur zu leicht von ihrer eigentlichen Aufgabe, einer ruhigen und sachlichen wirtschaftspolitischen Förderung des Erwerbszweigs, abgelenkt werden. Es ist also die Behauptung, daß eine besondere Vertretung des Handels und der Industrie ꝛc., also bestimmter Erwerbszweige, in der Ersten Kammer auch eine solche der Ingenieure, Handlungsgehilfen, Bankbeamten, der Arbeiter usw., also bestimmter Berufe, zur Folge haben müsse, nicht richtig. Es ist aber mit dieser Ablehnung besonderer — durch Berufswahlkörper gewählter oder wenigstens vorgeschlagener — Vertreter der einzelnen Berufe durchaus nicht gesagt, daß für sie überhaupt kein Platz in der Ersten Kammer sei. Das Recht des Königs, würdige Männer in die Erste Kammer zu ernennen, kann auch jederzeit Vertreter dieser Berufe erfassen. Wenn der Umfang dieses Rechts hiezu zu gering wäre, so ließe sich an seine Erweiterung denken.

Damit habe ich die Erfüllbarkeit der Wünsche der Eingabe wesentlich eingeschränkt. Es müssen aber auch noch die Erwerbszweige eingegrenzt werden, die allein für eine besondere Vertretung in Betracht kommen können. Wir treffen neben den Erwerbszweigen der gewerblichen Produktion die des Künstlers, Schriftstellers, Journalisten, Arztes, Rechtsanwalts usw. Die Zweige der gewerblichen Produktion lassen sich

hinwiederum in eine Reihe von besonderen Erwerbszweigen teilen. Alle können sie unmöglich vertreten sein. Wie das Wohlergehen der in den einzelnen Erwerbszweigen arbeitenden Berufsangehörigen wesentlich von dem wirtschaftlichen Stand dieser Erwerbszweige abhängt, so können wir auch von allen Erwerbszweigen, die keiner direkten Warenproduktion oder keinem Warenumsatz obliegen, sagen, daß ihr wirtschaftliches Wohlergehen im Grunde abhängt vom Erfolge unserer großen Erwerbszweige, die Werte im volkswirtschaftlichen Sinn erzeugen. Man muß an dieser Tatsache festhalten, wenn in dem zur Verfügung stehenden engen Rahmen die wirksamste Vertretung der Erwerbszweige geschaffen werden soll. Sie könnte nach diesen Ausführungen allein durch den Ausbau der bereits bestehenden Vertretung der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks geschaffen werden.

Daß eine stärkere Heranziehung von Erwerbszweigen zur parlamentarischen Arbeit in den Ersten Kammern in den auswärtigen Staaten sowohl von seiten der Regierung als in der breiten Oeffentlichkeit als ein Bedürfnis empfunden wird, zeigt die obige Zusammenstellung über die dortigen Bestrebungen. Es dürfte von Interesse sein, an dieser Stelle Näheres über die Verhandlungen über die Umgestaltung der Ersten Kammern in diesen Staaten zu erfahren. Die sächsische Regierung führt in der Begründung zu ihrem Entwurfe aus[28]: „Daß der Kammer zu einer anderen, den jetzigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen des Landes entsprechenden Zusammensetzung verholfen werde, ist ein von fast allen Schichten der Bevölkerung Sachsens geteilter und unterstützter Wunsch, so daß es die Regierung für ihre Pflicht erachtet, in ihrem Teil alles zu tun, um ihn zu verwirklichen. Der Wunsch, womöglich aber allen wichtigeren oder größeren Berufsgruppen des Landes insbesondere den freien Berufen eine „ihrer Bedeutung entsprechende“ Vertretung in der Ersten Kammer zu gewähren, erscheint nicht erfüllbar. Denn eine solche Regelung würde eine vollständige Durchbrechung der für die Zusammensetzung der Ersten Kammer jetzt geltenden Grundsätze bedeuten. Die Bedeutung der Ersten Kammer ist nicht die einer berufsständischen Vertretung. Der Erfüllung der bezeichneten Wünsche würden sich aber auch die größten tatsächlichen Hindernisse entgegenstellen. Die Zahl der Berufsgruppen ist in einem, auf allen Gebieten der menschlichen Tätigkeit so hoch und mannigfach entwickelten Lande wie Sachsen selbstverständlich eine außerordentlich große.

[28] Dekret an die Stände, den Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen der Verfassungsurkunde betr., Nr. 9.

Jede dieser Gruppen hält sich erklärlicherweise für ebenso wichtig, wenn nicht noch wichtiger als die andere. Es würde nicht die geringste Aussicht bestehen, bei Auswahl dieser Berufsgruppen und weiter bei dem Versuch, die ausgewählten gegeneinander abzuwerten und dementsprechend ihre Vertretung in der Ersten Kammer ziffernmäßig festzusetzen, auch nur einigermaßen Genugtuung oder Zufriedenheit zu schaffen; eine ununterbrochen auf Regierung und Stände sich ergießende Flut von Wünschen, Vorstellungen und Beschwerden würde die unausbleibliche Folge jedes solchen Versuches sein. Das läßt die schon jetzt außerordentlich hohe Zahl von Gesuchen einzelner Berufsstände deutlich erkennen. Wenn die Regierung gleichwohl bereit ist, Angehörigen der Industrie, des Handels- und Gewerbestandes in der Ersten Kammer Sitz und Stimme einzuräumen, so liegt darin kein Abgehen von dem Grundsatze, daß das Wesen der Ersten Kammer nicht das einer berufsständigen Vertretung ist. Vielmehr kommt darin lediglich zum Ausdrucke, daß bei den geänderten volkswirtschaftlichen, finanziellen und sozialen Verhältnissen nicht mehr nur der Grundbesitz, sondern auch Industrie, Handel und Gewerbe eine geeignete Unterlage und Bürgschaft für die Voraussetzungen der Mitgliedschaft zur Ersten Kammer darbieten. Es kommt hinzu, daß Industrie, Handel und Gewerbe in den Handels- und Gewerbekammern gesetzlich geordnete Vertretungen besitzen, deren unparteiische und sachliche Tätigkeit seit langem sich bewährt hat. Soweit sich auch in anderen Berufskreisen die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft der Ersten Kammer finden, soll auch ihren Mitgliedern der Zugang zu dieser Kammer ermöglicht werden. Es sollen der Ersten Kammer künftig 15 vom König auf Lebenszeit ernannte Mitglieder angehören. Hiedurch soll tüchtigen, den verschiedensten Ständen angehörenden Männern, von denen anzunehmen ist, daß sie nicht Berufsinteressen vertreten, sondern ihren auf Sachkunde, Berufs- und Lebenserfahrung gegründeten Rat uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen werden, der Eintritt in die Erste Kammer ermöglicht werden. Es ist der Wille der Regierung, daß durch Königliche Berufung auch Arbeiter Zutritt zur Ersten Kammer erhalten, damit auch in dieser Körperschaft die Stimme der gewerblichen und industriellen Arbeiterschaft zu Gehör gelangt."

Aus den badischen Kommissionsverhandlungen ist hervorzuheben[29]:

[29] Bericht der Verfassungskommission über den Antrag Rebmann und Gen. Beilage zum Protokoll der 54. Sitzung vom 5. Juni 1918.

„Der Berichterstatter trat ein für einen Ausbau der Ersten Kammer im Sinne der Verstärkung derselben durch Vertreter weiterer Berufskreise, insbesondere der Arbeiter und der in den Anträgen Rebmann und Gen. und Kopf und Gen. vorgesehenen Erweiterung. Die im Sinne des Antrags Kopf und Gen. verdiene nach seiner Auffassung den Vorzug. Er meinte allerdings, daß die Erweiterung der Ersten Kammer unbedingt auch eine entsprechende Vermehrung der Mitglieder der Zweiten Kammer im Gefolge haben müsse, um deren Gewicht im allgemeinen und insbesondere bei Durchzählungen nicht zu mindern. Doch dürften beide Kammern nicht allzusehr vergrößert werden, weil weder im Interesse des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit gelegen noch der Größe Badens und seiner Bevölkerungszahl angemessen. Einer Verminderung der Adelsvertreter, wenn schon ihre Zahl im Verhältnis zur Zahl der Wahlberechtigten sehr groß sei, spreche er nicht das Wort, weil der Adel in der Ersten Kammer stets gute Arbeit geleistet habe und seine Rechte historisch begründete und zugesicherte seien."

In der allgemeinen Aussprache führten die Sprecher der Nationalliberalen Partei aus, „sie wollten der Ersten Kammer ein anderes Gepräge geben und ihr die Kräfte auf breiterer Basis zuführen, die entsprechend den jetzigen Zeitverhältnissen wünschenswert seien. Dadurch würde die Zahl zu groß, das bedinge andererseits eine Minderung, die in der Zahl der Adeligenvertreter möglich sei. Die Erste Kammer dürfe nicht zu stark werden im Interesse der Zweiten; das Verhältnis von 1 : 2 müsse schon wegen der Durchzählung bleiben. Im Zeitalter der Kräftezusammenfassung in Organisationen, in Arbeiterschaft, Landwirtschaft, Gewerbe und Handel arbeite sich eine neue ständische Gliederung unseres Volkes heraus, die Vertretung in der Ersten Kammer finden müsse, insbesondere auch die Arbeiterschaft, die in der Ersten Kammer nicht etwa bedeutungslos bleibe.

Der Sprecher des Zentrums meinte, daß, nachdem man 1904 eine wesentliche Aenderung der Verfassung vorgenommen habe, man jetzt nicht schon wieder große Aenderungen vornehmen dürfe. In Baden bestünde dafür im Gegensatz zu Preußen, Sachsen usw. kein Bedürfnis, da Baden schon habe, was jene wollen. In der Ersten Kammer fehle eigentlich nur die Vertretung der Arbeiter. Wolle man die Erste Kammer zu einer Ständevertretung ausbauen, wisse man nicht, wo anfangen und wo aufhören. Es kämen immer neue Gruppen mit Wünschen. Die Vermehrung der Ersten Kammer bedinge Verstärkung der Zweiten, das gäbe

dann eine für das kleine Land zu große Volksvertretung. Ihm gehe selbst der Zentrumsantrag fast zu weit und er sei nicht unglücklich, wenn auch dieser nicht vollständig durchdringe. Wegen der Adelsvertreter sei er gegen eine Minderung der Zahl aus Gründen des Berichterstatters.

Die Sozialdemokratie sprach sich gegen beide Anträge Rebmann und Kopf aus. Die Erste Kammer sei überhaupt nicht notwendig. Ein Antrag auf Aufhebung werde nicht gestellt, weil man in jetziger Zeit eine solche Parteikundgebung unterlassen wolle, schon weil sie aussichtslos sei. Die Erste Kammer dürfe weder Vormund noch Bremser für die Zweite Kammer sein. Ihr Einfluß dürfe nicht vermehrt werden, um den der Zweiten Kammer nicht dadurch zu vermindern. Vermehrung der Ersten Kammer bedinge auch solche der Zweiten. Einen Antrag, den einen oder andern Arbeiter in die Erste Kammer zu bringen, habe man unterlassen, weil derselbe doch ohne besondere Bedeutung bleiben werde. Gegen einen Ausbau der Ersten Kammer zu einer berufsständischen Vertretung sei die Sozialdemokratie. Die Berufe seien so ziemlich alle schon in der Zweiten Kammer vertreten. Fange man bei der Ersten Kammer an zu vermehren, gäbe es ein Laufen und Wettrennen von allen Seiten, auch hineinzukommen. Bei einer Reform mache die Sozialdemokratie mit, um sie möglichst ungefährlich zu machen. Sie sei dann für die Vertreter der Arbeiterschaft in der Ersten Kammer, aber für Herausschaffen des Adels, der mit 15 Mitgliedern vertreten sei. Dessen geschichtliches Recht möge vor 100 Jahren noch begründet gewesen sein, heute aber nicht mehr. 15 Mitglieder seien viel zu viel für den Adel, der in staatspolitischer, sozialer und wirtschaftlicher Beziehung nur noch geringe Bedeutung habe.

Die Fortschrittliche Volkspartei schloß sich den erhobenen Bedenken gegen eine Verstärkung der Ersten Kammer, die unbedingt auch eine solche der Zweiten zur Folge haben müsse, an. In letztgenannter seien jetzt schon 73 Abgeordnete reichlich viel. Eine weitere Vermehrung sei für die Geschäftserledigung nicht gedeihlich. Die Organisation des Volkes in Berufsständen bedinge nicht deren Vertretung in der Ersten Kammer, die liege in der Zweiten schon. In der Ersten würden die Vertreter der Arbeiter und Beamten kaum den erwünschten Einfluß erlangen. Wenn seine Partei auch nicht die Aufhebung der Ersten Kammer verlange, müsse sie im Sinne ihrer Anträge doch eine Minderung des Einflusses derselben mindestens auf das frühere Maß begehren.

Der Vertreter der rechtsstehenden Vereinigung warnte vor Aenderung wegen der Folgen. Einige Arbeitervertreter seien berechtigt.

Der Staatsminister wies darauf hin, er sei mit der Regierung bei seiner Aussprache im Plenum von der Annahme ausgegangen, daß die Erste Kammer entsprechend den jetzigen Zeitverhältnissen auf eine breitere Grundlage gestellt, mehr zu einer ständischen Vertretung ausgestaltet werden sollte. Was in diesem Sinne früher der Ersten Kammer angegliedert wurde, habe gut gewirkt und das Gewicht der vertretenen Organisationen vermehrt. Deshalb habe die Regierung daran gedacht, weitere Organisationen noch beizuziehen etwa in der Richtung der Anträge von liberaler und Zentrumsseite, die sich auf einer Mittellinie wohl einigen ließen. Die Aussprache habe ergeben, daß viel weitgehendere Vertretungen noch in Frage gebracht wurden, wie für Aerzte, Anwälte, Kaufleute, Beamte, Architekten und Ingenieure. Das ergäbe eine sehr starke Vermehrung, bei der die Frage der richtigen Auslese sehr heikel sei. Die beantragte Vermehrung sei nicht so erheblich, zumal wenn eine kleine Verminderung der Adelsvertreter dazu käme. Letzteres würde die Regierung allerdings nicht begrüßen. Eine entsprechende Vermehrung der Zweiten Kammer habe das Bedenken gegen die Vermehrung der Ersten Kammer. Ausschalten dürfe man den Adel nicht. Derselbe habe stets, wie schon der Berichterstatter ausgeführt, tätigen Anteil am Staatsleben genommen, Gutes gewirkt in Landesverwaltung und Landesverteidigung. Die Standesherren hätten geschichtliche Rechte als frühere Landesherren. Wenn auch öffentliche Rechte nicht unabänderlich seien, seien die landständischen Rechte hier durch die Rheinbundsakte, die Bundesakte und sonstige Deklarationen feierlich zugesichert. Der Adel repräsentiere heute noch einen sehr beachtlichen verdienten Stand auch in wirtschaftlicher Beziehung und nach seinen Leistungen z. B. gerade eben im Krieg. Nach dem Gange der jetzigen Aussprache erscheine der Großh. Regierung ein Ausbau der Verfassung nicht besonders dringlich, da es die Kammer ersichtlich selbst nicht wolle. Für die Regierung sei das Bestreben, gerade auch Arbeiter in die Erste Kammer zu bringen, mitbestimmend für ihr Vorhaben gewesen.

Der Berichterstatter stellte fest, daß die allgemeine Aussprache gezeigt habe, daß sich für eine umfassende Aenderung der Ersten Kammer in der Zusammensetzung die gesetzlichen Mehrheiten nicht finden werden. Die Wünsche seien zu weit auseinandergehend und zu verschieden. Es

drohe wie in Preußen, daß alle nur möglichen Berufe und Stände ihre Vertreter für die Erste Kammer haben möchten. Jetzt schon rührten sich in Baden die verschiedensten Interessevertretungen. Das eröffne Aussichten ins Uferlose. Einig habe sich der Ausschuß darin gezeigt, daß die Arbeiter ihre Vertretung erhalten sollten.

In der preußischen Kommissionsberatung führte ein Kommissionsmitglied aus[30]:

„Eine berufsständische Vertretung in die Herrenhausvorlage hineinzuarbeiten, sei ein gesunder Gedanke, wenn Redner auch nicht so weit gehe, den Grundsatz der berufsständischen Vertretung zur alleinigen Grundlage des Herrenhauses zu machen, zumal er auch für das Abgeordnetenhaus von praktischer Bedeutung sei. Im Herrenhaus sollten die Berufsstände, die für das gesamte Staatsleben von Bedeutung seien, zu Worte gelangen, wobei es allerdings fraglich sei, ob allen mit diesem Wunsche hervorgetretenen Gruppen ein Präsentationsrecht gewährt werden könne. Soweit das nicht möglich sei, werde ihnen eine Vertretung im Rahmen der Berufung aus Allerhöchstem Vertrauen gesetzlich gesichert werden müssen."

Der Minister antwortete:

„Es werde kaum möglich sein, allen im Volks- und Wirtschaftsleben eine Rolle spielenden Berufs- und Interessengruppen ein gesetzliches Recht auf Vertretung im Herrenhause einzuräumen, was allein die Zahl der eingegangenen Bittschriften — im Ministerium liegen einige 70 vor — beweise. Die Sicherung dieser Vertretung werde Aufgabe der Königlichen Berufung innerhalb der hiefür vorgesehenen Zahl sein. Ob sich eine gesetzliche Festlegung des Berufungsrechts für Mitglieder einzelner solcher Kategorien empfehle, werde zu prüfen sein, er trage hiegegen einstweilen Bedenken, da über eine solche Festlegung derselbe Kampf, wie jetzt über die Verleihung des Präsentationsrechtes entstehen werde. Hinsichtlich der Frage von Arbeitervertretern sei sich die Staatsregierung in keiner Weise darüber zweifelhaft gewesen, daß dem künftigen Herrenhause auch Arbeitervertreter angehören müßten. Die Königliche Staatsregierung habe sich hinsichtlich der Arbeitervertretung für die Königliche Berufung und gegen die Präsentation entschieden nicht etwa um deswillen, weil geeignete Präsentationskörper in der Gesetzgebung nicht unmittelbar gegeben seien. Der ausschlaggebende Grund

[30] Bericht der 23. Kommission über Einzelbesprechung des Gesetzentwurfes betr. die Zusammensetzung des Herrenhauses, Nr. 880 A. Haus der Abgeordneten 1916/18.

sei vielmehr der, daß die Arbeiter keinen eigentlichen Beruf bildeten, sondern über alle Berufe verteilt seien, gewissermaßen einen integrierenden Teil jedes Berufsstandes bildeten."

Zu den erblichen Mitgliedern führte der Minister des Innern aus:

„Die Regierung könne auf Grund des Verfassungsrechts weder einen Anspruch der früher reichsständigen Fürsten noch der sonstigen erblich berechtigten Mitglieder anerkennen. Diese Mitglieder hätten gewissermaßen ein öffentliches Mandat auf Grund der Verordnung von 1854, bei deren Beseitigung oder Abänderung das öffentliche Mandat entfalle. Der Sitz im Herrenhaus sei kein wohlerworbenes Privatrecht, das nicht ohne weiteres aufgehoben werden könne, sondern eine auf Grund eines bestimmten Gesetzes übertragene öffentlich-rechtliche Funktion; falle das Gesetz fort, so entfalle damit ja auch der Rechtsanspruch auf weitere Ausübung dieser Funktion."

Aus diesen Darlegungen geht hervor, daß man auch in Baden und Sachsen der Ansicht huldigt, daß die Bedeutung der Ersten Kammer nicht die einer berufsständischen Vertretung sein könne und daß die Einrichtung einer solchen an Schwierigkeiten tatsächlicher Art scheitern müßte. Für Baden ist vor allem die Befürchtung bemerkenswert, eine umfassendere Berücksichtigung der Berufsstände müsse, soweit sie nicht durch Beschränkung der Zahl der Standesherren ausgeglichen werden könnte, das Stärkeverhältnis zwischen der Ersten und Zweiten Kammer in unerwünschter Weise aus dem Gleichgewicht bringen. Auch Preußen, das infolge der Größe seiner Ersten Kammer die Berufsstände in ganz anderer Weise berücksichtigen kann, will den Grundsatz der berufsständischen Vertretung nicht zur alleinigen Grundlage der Ersten Kammer machen, sondern die berufsständische Vertretung nur in die Herrenhausvorlage hineinarbeiten. Dabei ist man sich klar, daß nicht allen im Volks- und Wirtschaftsleben eine Rolle spielenden Berufs- und Interessentengruppen ein gesetzliches Recht auf Vertretung eingeräumt werden kann. Aber keine Zweifel ließen auch die Beratungen in diesen Ländern darüber aufkommen, daß den Haupterwerbszweigen eine einflußreiche Vertretung zukommen soll. All das bestärkt die Auffassung, daß in Württemberg eine Heranziehung von Vertretern von Berufsständen nur unter Wahrung des ursprünglichen staatsrechtlichen Zwecks der Ersten Kammer in Frage kommen kann, d. h. eine Heranziehung nur in dem Maße, daß diesen Vertretern eine diesen Zweck

sichernde Mehrheit, auf die sie befruchtend zu wirken in der Lage sind, gegenübersteht, daß aber weiter bei der Auswahl dieser Vertreter zu scheiden ist zwischen den sachlichen Sorgen der Erwerbszweige und den mehr persönlichen Sorgen der Berufsstände und daß weiter von den Erwerbszweigen bei der Größe unserer beiden Kammern nur die produktiven Haupterwerbszweige Berücksichtigung finden können.

Die Frage ist nur noch, wie diese Umgestaltung vor sich gehen müßte. Da sie eine Erweiterung der Zweiten Kammer nicht zur Folge haben dürfte, so müßte — vergl. auch die badischen Bedenken — eine Vermehrung der wirtschaftlichen Vertretung im Rahmen des bisherigen Zahlenverhältnisses zwischen der Ersten und Zweiten Kammer erfolgen. Hier lassen sich verschiedene Wege denken. So könnte eine Beschränkung in der Festlegung der Zahl der Prinzensitze in Frage kommen. Die Regierung wollte bereits im Jahre 1851 ihre Vertretung auf die im Lande wohnenden Prinzen beschränken, die Zweite Kammer im Jahre 1867 nur den der Krone am nächsten stehenden Agnaten in der Ersten Kammer belassen. Eine weitere Möglichkeit wäre die Beschränkung der Zahl der Standesherren. Nach der erwähnten Erklärung des preußischen Ministers betrachtet die preußische Regierung die Rechte der Standesherren nicht als unverrückbare Rechte; auch die badische Regierung scheint nach der Erklärung des Ministers einer kleinen Verminderung der Adelsvertreter nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberzustehen. Sie könnte in Württemberg erfolgen einmal nach dem Vorgang bei der Ritterschaft durch Einführung der Wahl einer bestimmten Anzahl von Vertretern oder durch Ausschluß aller im Auslande wohnenden oder dort Landstandschaft übenden Standesherren sowie aller Standesherren, die bereits am Sitz ihrer Hauptniederlassung in auswärtigen deutschen Staaten landständische Rechte genießen. Die Festlegung einer bestimmten Zahl von Prinzen und Standesherren hätte dann auch die angenehme Nebenwirkung, daß den Schwankungen in der Gesamtzahl der jeweiligen Mitglieder der Kammer ein Ende gesetzt wäre. Eine weitere Möglichkeit, solchen Vertretern Platz zu machen, wäre die Beschränkung der Zahl der ritterschaftlichen Abgeordneten oder die völlige Beseitigung der ritterschaftlichen Rechte. Darin sind keineswegs Vorschläge zu sehen, es sollen lediglich die verschiedenen Möglichkeiten der befürworteten Reform ins Auge gefaßt sein. Bei aller Wertschätzung der Landstandschaft der Prinzen, Standesherren und Ritter ist nicht zu leugnen, daß ihre Beschränkung zu Gunsten anderer, mehr vom Vertrauen der großen Volkskreise getragenen

Vertreter der Einrichtung der Ersten Kammer als solcher nur nützen könnte. Eine solche Rechtsbeschneidung dürfte wohl auch für Vertreter großer Gemeindeverwaltungen, die bei der derzeitigen Wichtigkeit der Selbstverwaltung in der Ersten Kammer auch nicht fehlen sollten, Platz machen und wohl auch zu Gunsten etwa zu berufender Vertreter wichtiger Berufskreise (Arbeiter usw., Handlungsgehilfen, Vertreter freier Berufe) eine Erweiterung des königlichen Ernennungsrechts ermöglichen.

Anlagen

Anlage 1.

Die Standesherren und erblichen Mitglieder der Ersten Kammer[31].

I.

Die Standesherren.

Voraussetzung der Landstandschaft der standesherrlichen Familien und Gemeinschaften ist:

1. die rechtmäßige, nach dem Hausgesetz ebenbürtige Abstammung von einer ehemals mit dinglicher Reichsstandschaft versehenen fürstlichen oder gräflichen Familie, die der württembergischen Landeshoheit unterworfen wurde;
2. der Besitz von Gütern, auf denen eine Kreis- oder Reichstagsstimme ruhte;
3. die ununterbrochene Fortdauer dieses Besitzes in der standesherrlichen Familie seit dem Jahr 1806, so daß jede Veräußerung des Gutes an einen Dritten oder an eine Familie, die nicht von Rechts wegen zur Nachfolge in die Herrschaft berufen ist, das Standschaftsrecht endgültig für alle Zeiten aufhebt.

Als Haupt der Familie gilt derjenige Besitzer einer solchen Standesherrschaft, der auf Grund der Stammgutserbfolge, eines Familienvertrages oder Familienbetriebes von Todes wegen oder unter Lebenden in den ausschließlichen Besitz derselben gelangt ist.

---

[31] Prof. Hartmann, Regierung und Stände im Königreich Württemberg 1806—1894. v. Gaisberg-Schöckingen, Fried. Frh., Das Königshaus und der Adel in Württemberg.

A. Die Häupter der standesherrlichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat.

a) Von den fürstlichen Häusern

1. jetzt noch vorhandene

I. evangelische

1. von Hohenlohe-Langenburg: Erstes Mitglied: Fürst Karl Ludwig zu Langenburg.
   Besitz: Das Amt Langenburg, Teil von den Aemtern Weikersheim und Künzelsau.
   Jetziges Mitglied: Ernst Fürst zu Hohenlohe-Langenburg.
2. von Hohenlohe-Oehringen: Erstes Mitglied: Fürst Friedrich August Karl, Königlicher Generalleutnant zu Oehringen.
   Besitz: Die Aemter Oehringen, Langenbeutingen, Neuenstein, Forchtenberg, Niedernhall, Ingelfingen und Schrozberg.
   Jetziges Mitglied: Christian Kraft Fürst zu Hohenlohe-Oehringen.
3. von Solms-Braunfels: Erstes Mitglied: Prinz Friedrich Wilhelm Ferdinand (bis 1822 unter Vormundschaft seines Vaters). Nach seinem kinderlosen Tode geht sein (mit dem Staat Württemberg gemeinschaftlicher) Anteil an der Standesherrschaft Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand und damit die Stimme durch seine Schwester die Fürstin Wilhelmine von Bentheim-Bentheim auf Bentheim-Bentheim über.
   Besitz: Die Hälfte von Limpurg-Gaildorf-Wurmbrand.
   Jetziges Mitglied: Alexis Fürst zu Bentheim und Steinfurt.
4. von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg: Erstes Mitglied: Fürst Georg Wilhelm Ludwig.
   Besitz: Grafschaft Löwenstein, die Herrschaft Limpurg-Sontheim-Michelbach und ein Teil von Sontheim-Obersontheim.
   Jetziges Mitglied: Ernst Fürst und Herr zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

II. katholische

5. von Fürstenberg: Erstes Mitglied: Fürst Karl Eugen zu Donaueschingen.

Besitz: Herrschaft Neufra, das Amt Hayingen und ein Teil von Ennabeuren.

Jetziges Mitglied: Max Egon Fürst von Fürstenberg.

6. von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein: Erstes Mitglied: Fürst Karl August Theodor, char. Oberstleutnant zu Bartenstein. Mit seinem kinderlosen Tode kommt die Standesherrschaft 1844 an den Fürsten Ludwig von Hohenlohe-Jagstberg. Die Stimme ruhte während dieser Vereinigung bis 1850. Nachdem nach dem Tode des Fürsten Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg je eine der beiden Herrschaften an seine beiden Söhne gekommen war, wurde jedem derselben eine Stimme zuerkannt.

Besitz: Die Aemter Bartenstein, Pfedelbach, Meinhardt.

Jetziges Mitglied: Johannes Fürst zu Hohenlohe-Bartenstein und Jagstberg.

7. von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst: Erstes Mitglied: Fürst Karl Albrecht, Königlicher Generalleutnant zu Stuttgart.

Besitz: Die Aemter Waldenburg, Kupferzell und Adolzfurt.

Jetziges Mitglied: Friedrich Karl Fürst zu Hohenlohe-Waldenburg.

8. von Oettingen-Wallerstein: Erstes Mitglied: Fürst Ludwig Kraft Ernst, Kronhofmeister des Königreichs Bayern zu Wallerstein.

Besitz: Das Fürstentum Baldern mit den Aemtern Baldern, Neresheim, Kirchheim, Burgberg und ein Teil des Amtes Wallerstein.

Jetziges Mitglied: Karl Fürst zu Oettingen-Wallerstein.

9. von Thurn und Taxis: Erstes Mitglied: Fürst Karl Alexander zu Regensburg.

Besitz: Fürstentum Buchau; die Herrschaften Scheer-Friedberg, Schemmerberg, Obermarchtal, Neresheim und Dischingen mit allen Zubehörden.

Jetziges Mitglied: Albert Maria Lamoral Fürst von Thurn und Taxis.

10. von Löwenstein-Wertheim-Rosenberg: Erstes Mitglied: Fürst Karl Ludwig Ernst zu Heubach am Main.

Besitz: Das Amt Abstatt.

Jetziges Mitglied: Johannes Prinz zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg.

11. von Waldburg-Wolfegg-Waldsee: Erstes Mitglied: Fürst Joseph Anton zu Wolfegg und Waldsee.

Besitz: Die Graf- und Herrschaften Waldburg, Wolfegg-Waldsee, Pranberg, Leipolz und die Hälfte von Kißlegg.

Jetziges Mitglied: Maximilian Fürst und Herr von Waldburg zu Wolfegg und Waldsee.

12. von Waldburg-Zeil-Trauchburg: Erstes Mitglied: Fürst Franz Thaddäus Joseph.

Besitz: Die Hälfte der Grafschaft Zeil-Trauchburg, die Herrschaften Altmannshofen, Balgheim, Vollmaringen und Zimmern unter der Burg.

Jetziges Mitglied: Georg Fürst von Waldburg zu Zeil-Trauchburg.

13. von Windisch-Grätz: Erstes Mitglied: Fürst Alfred Alois, Kais. Oesterreich. Oberst zu Prag. Die Stimme ruhte im Jahre 1819, weil die Standesherrschaft Eglofs wegen verweigerter Huldigung gerichtlich beschlagnahmt war. Im Jahre 1828 wurde die Beschlagnahme aus landesherrlicher Gnade aufgehoben, worauf der Fürst die Standesherrschaft an den württ. Staat verkaufte, doch kam der Verkauf wegen mangelnden Konsenses der Agnaten nicht zustande.

Besitz: Die Herrschaften Eglofs und Siggen.

Jetziges Mitglied: Alfred August Fürst zu Windisch-Grätz.

2. ruhende

14. von Hohenlohe-Waldenburg-Jagstberg: Erstes Mitglied: Fürst Karl Joseph Ernst, Kgl. Generalleutnant zu Haltenbergstetten.

Nach dem Tode des Fürsten Hohenlohe-Jagstberg im Jahre 1898 fiel die Standesherrschaft an den Fürsten Hohenlohe-Bartenstein und ruht seither.

Besitz: Die Aemter Haltenbergstetten, Jagstberg und Braunsbach.

Das Haus war katholisch.

15. von Waldburg-Zeil-Wurzach: Erstes Mitglied: Fürst Leopold Maria Karl.

Am 1. Aug. 1903 fiel die Standesherrschaft an Waldburg-Zeil-Trauchburg und ruht die Stimme seither.

Besitz: Die Hälfte der Grafschaft Zeil, die Herrschaften Wurzach, Marstetten rc. und die Hälfte von Kißlegg. Das Haus war katholisch.

3. erloschene

I. evangelische

16. von Hohenlohe-Kirchberg: Erstes Mitglied: Georg Ludwig Moriz.

Sein Nachfolger und Vetter Fürst Karl Fried. Ludwig Heinrich ist 1861 kinderlos gestorben. Mit seinem Tode ist die Linie im Mannesstamm erloschen.

Besitz: Die Aemter Kirchberg, Oettingen, Teil von Weikersheim und Künzelsau rc.

II. katholische

17. von Oettingen-Spielberg: Erstes Mitglied: Fürst Johann Alois III.

1862/63 ruhte die Stimme, weil die standesherrschaftliche Eigenschaft des württ. Grundbesitzes von der Regierung bestritten war. Durch das Gesetz vom 8. Oktober 1874 über die Aufhebung des Lehensverbandes ist die bisherige Grundlage des Standschaftsrechtes, die fürstl. Lehensherrlichkeit über das württ. Rittergut Dambach, weggefallen. Damit ist die Stimme erloschen.

Besitz: Die Herrschaft Schwendi und einige Teile des Amtes Mönchsroth.

18. von Salm-Reifferscheid-Krautheim: Erstes Mitglied: Fürst Franz Wilhelm Joseph zu Würzburg.

Durch Verkauf der standesherrl. Besitzung im Oberamt Künzelsau (1826) an den württ. Staat ist die Stimme erloschen.

Besitz: Der auf dem linken Ufer der Jagst gelegene Teil des Fürstentums Krautheim.

19. von Dietrichstein: Erstes Mitglied: Fürst Franz Joseph, Kais. Oesterreich. Generalmajor.

Durch Verkauf der Standesherrschaft Neuravensburg (1829) an den württ. Staat ist die Stimme erloschen.

Besitz: Die Herrschaft Neuravensburg mit Roggenzell und Schwarzenbach.

20. von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen: Fürst Klemens Wenzeslaus Lothar.

Durch Verkauf der Standesherrschaft Ochsenhausen an den württ. Staat (1825) ist die Stimme erloschen.

Besitz: Das Fürstentum Ochsenhausen ꝛc.

21. von Colloredo-Mansfeld: Fürst Rudolf Joseph, Kais. Oesterreich. Kämmerer und Obrist, Erb-Truchseß im Königreich Böhmen zu Wien.

Durch Verkauf der Standesherrschaft Limpurg-Sontheim-Gröningen (1827) an den württ. Staat ist die Stimme erloschen.

Besitz: Die Herrschaft Limpurg-Sontheim-Gröningen.

b) von den gräflichen Häusern

1. noch vorhandene

1. von Königsegg-Aulendorf: Graf Franz Xaver: K. Kammerherr zu Aulendorf.

Besitz: Die Herrschaft Königsegg-Wald und Aulendorf.

Jetziges Mitglied: Franz Xaver Graf zu Königsegg.

Das Haus ist katholisch.

2. von Quadt-Wykradt-Isny: Erstes Mitglied: Graf Wilhelm Otto Friedrich, K. Kammerherr zu Isny.

Die Familie gehörte zur Zeit der Mediatisierung der evangelischen Konfession an. Der im Jahre 1817 geborene Graf Otto war noch evangelisch getauft, aber katholisch erzogen worden. Mit der Uebernahme der Standesherrschaft durch Graf Otto 1847 ist die Familie den katholischen Standesherren zuzuzählen.

Besitz: Die Herrschaft Isny.

Jetziges Mitglied: Otto Erbgraf von Quadt zu Wykradt und Isny.

3. von Schaesberg-Thannheim: Erstes Mitglied: Graf Richard Martin Maria, K. württ. adel. Geh. Rat und Kammerherr zu Thannheim.

Besitz: Die Herrschaft Thannheim mit Zubehörde.

Das Haus ist katholisch.

Jetziges Mitglied: Joseph Graf von Schaesberg-Thannheim.

2. ruhende

4. von Törring-Guttenzell: Erstes Mitglied: Graf Josef August, K. Bayr. Geheimrat und Kammerherr ꝛc. zu München.

Graf Maximilian von Törring-Seefeld, der Erbe des Grafen Maximilian August, vermochte seine persönliche Befähigung nicht nachzuweisen; seinem Nachfolger, dem Grafen Klemens von Törring-Seefeld-Minucci wird der Anspruch auf persönliche Standesherrlichkeit unter dem 13. März 1871 aberkannt. Gleichwohl wird die Stimme nicht als erloschen, sondern als ruhend behandelt.

Besitz: Die Herrschaft Guttenzell mit Zubehörden.

Das Haus ist katholisch.

5. von Plettenberg-Mietingen: Die vormals zur Abtei Heggbach gehörigen Orte Mietingen und Sulmingen waren 1803 dem zum westfälischen Grafenkollegium gehörigen Grafen Maximilian Friedrich von Plettenberg-Wittem als Entschädigung für Wittem zugeteilt worden. Die Erbtochter Marie hat sich bei ihrer Heirat mit dem Grafen Esterhazy-Galantha-Forchtenstein 1833 die Verfügung über ihre Besitzungen vorbehalten. Die Stimme ruhte. Auf ihren Tod 1861 gingen die Plettenbergischen Güter auf ihren Sohn Graf Nikolaus Esterhazy-Galantha über. Obwohl das gräfliche Haus Esterhazy nicht zu den standesherrlichen Familien gehört, wird doch die Stimme fernerhin als ruhend behandelt.

Besitz: Die Herrschaft Mietingen und Sulmingen nebst Zubehör.

Das Haus war katholisch.

3. erloschene

I. evangelische

6. von Erbach-Wartenberg-Roth: Erstes Mitglied: Franz Karl Friedrich Ludwig Wilhelm.

1844 hat Graf Eberhard die seinem Adoptivvater, dem Grafen Ludwig von Wartenberg, zugewiesene Reichsabtei Roth an J. D. Retter in Stuttgart verkauft. Zwar hat Graf Eberhard die Herrschaft Roth 1856 zurückgekauft, allein mit dem ersten Verkauf war die Stimme endgültig erloschen.

Besitz: Die Grafschaft Roth mit Zubehörden.

II. katholische

7. von Waldbott-Bassenheim: Erstes Mitglied: Graf Friedrich Karl Franz, Kaiserl. Oesterr. Kammerherr und Deutsch-Ordens-Ritter.

Am 13. Mai 1861 wurde der Partikularkonkurs eröffnet, mangels der verfassungsmäßigen Kompetenz ruhte die Stimme. Mit dem endgültigen Zuschlag der gerichtlich versteigerten württ. Allode und Fideikommißgüter an den Fürsten Franz von Waldburg-Wolfegg-Waldsee (1875) ist die Stimme erloschen.
Besitz: Die Herrschaft Heggbach.

B. Standesherrliche Gemeinschaften, auf deren Besitztum vormals eine Reichs- und Kreistagsstimme geruht hat.

Eine standesherrliche Gemeinschaft im Sinne des § 129 Ziff. 2 der alten Verf.-Urkunde liegt vor, wenn mehrere ehemals reichsfürstliche oder reichsgräfliche Familien ein standesherrliches Gut in ungeteilter Gemeinschaft besitzen. Das Standherrschaftsrecht, das auch hier von den oben S. 17 I 1—3 bezeichneten Voraussetzungen abhängig war, wurde durch einen Vertreter ausgeübt, dessen Aufstellung in Gemäßheit der Familienverträge erfolgte.

Im Jahre 1819 waren folgende solcher standesherrlichen Gemeinschaften in Württemberg vorhanden:

1. Limpurg-Gaildorf-Solms-Assenheim im Besitze des Grafen von Waldeck-Pyrmont ($^{13}/_{18}$) und des Grafen von Ysenburg-Büdingen-Meerholz zu Meerholz ($^{5}/_{18}$): Erster Stimmführer: Graf Georg Friedrich Karl, Graf von Waldeck-Pyrmont.

Graf Georg von Waldeck hat noch vor seinem Tode mit dem Grafen Karl von Ysenburg-Büdingen real geteilt, damit ist die Gemeinschaft aufgelöst. Die Regierung wollte von jetzt ab 2 Stimmen anerkennen. Die Erste Kammer widersprach, weil sonst Standesherren mit lächerlich kleinem Besitz entstehen könnten. Mit dem Uebergang des Waldeckschen Anteils von Limpurg-Gaildorf-Assenheim an den landtagsfähigen Grafen Richard von Waldeck erkannte die Regierung diesem ein eigenes Stimmrecht zu. An Stelle der bisher immer noch als Gemeinschaft gezählten Stimme trat eine Virilstimme. Die Streitfrage, ob auch für den Ysenburgschen Teil der ehemaligen Gemeinschaft noch eine

Virilstimme zu führen sei, erledigte sich bald infolge des Verkaufs des Ysenburgschen Teils an den Staat.

Durch Familienvertrag vom 16. März 1863 hat Graf Richard von Waldeck die Standesherrschaft Waldeck-Limpurg an seine Schwester Gräfin Mathilde von Bentinck abgetreten. Die Stimme ruhte, bis die Gräfin Mathilde 1888 die Standesherrschaft an den Chef des Hauses, ihren zweiten Sohn Wilhelm Graf von Bentinck, abtrat.

Jetziges Mitglied: Wilhelm Graf von Bentinck und Waldeck-Limpurg. Derselbe ist evangelisch.

2. Limpurg-Sontheim-Gaildorf 1819 im Besitze der drei Grafen von Pückler:
   1. Graf Karl Alexander von Pückler, Oberst und K. Chaussee-Ober-Intendant,
   2. Graf Friedrich Karl Ludwig Franz,
   3. Graf Ludwig Friedrich Karl Max.

   Erster Stimmführer: Graf Karl Alexander.

   Im Jahre 1890 hat die Gemeinschaft aufgehört und Graf Ludwig August von Pückler-Limpurg ist Alleinbesitzer der Standesherrschaft geworden.

   Jetziges Mitglied: Gottfried Graf von Pückler und Limpurg. Derselbe ist evangelisch.

3. Löwenstein (Grafschaft): Erster Stimmführer: Fürst Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg.

Auf der altlandsässigen Grafschaft Löwenstein hat weder eine Reichs- noch Kreistagstimme geruht. Doch ist durch K. Entschließung vom 3. Mai 1817 den zum Hause Löwenstein gehörigen Familien die Zusicherung erteilt worden, daß ihnen als Besitzern der vormaligen Grafschaft Löwenstein eben diejenigen Rechte zukommen sollen, welche in dem damaligen Adelsstatut den vormals reichsständischen Fürsten und Grafen zugedacht seien oder etwa noch werden erteilt werden. Von der alten Grafschaft Löwenstein besitzt das Haus Löwenstein-Wertheim-Rosenberg das Amt Abstatt ausschließlich. Die übrige Grafschaft ist in dem ungeteilten Besitz der beiden Speziallinien des Hauses Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Mit dem Tode des Fürsten Karl Friedrich Ludwig zu Löwenstein-Wertheim-Freudenberg im Jahre 1852 ist die jüngere, Karlische Speziallinie, erloschen. Hierdurch hörte die bisherige Gemeinschaft auf. Die Herrschaft wird ausschließlicher Besitz der älteren, Vollrathi-

schen Spezziallinie. Da diese als Besitzer des Amtes Limpurg-Sontheim-Michelbach eine Virilstimme führt (s. oben S. 17 Nr. 4) und ein mehrfaches Stimmrecht von der Regierung nicht anerkannt wird, so fällt die Stimme weg.

4. Limpurg-Sontheim-Obersontheim: Erster Stimmführer: Fürst Georg von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg. Diese standesherrliche Gemeinschaft war im ungeteilten Besitz des Staates Württemberg, des Fürsten Georg Wilhelm Ludwig und Friedrich Karl Gottlob von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, der Gräfin Karoline Juliane Philippine von Pückler und des Grafen Franz Karl Ludwig und Adolf Ernst Konrad von Wittgenstein nebst den übrigen Nachkommen des Grafen Johann Ludwig von Sayn-Wittgenstein. Durch Vertrag vom 4. November 1848 zwischen der Krone Württemberg und dem Hause Löwenstein-Wertheim-Freudenberg älterer Linie wurde die Gemeinschaft aufgelöst. Der an das Haus Löwenstein gefallene Anteil wird in staatsrechtlicher und administrativer Hinsicht mit dem Rentamt Michelbach vereinigt. Die für die Gemeinschaft geführte Stimme fällt weg.

5. Schussenried-Weissenau im Besitze des
   1. Grafen Franz Joseph von Sternberg-Manderscheid, Kaiserl. Kammerherr zu Prag zu $^2/_3$,
   2. die Kinder der Fürstin Marie Walpurgis zu Salm-Salm, geb. Gräfin von Sternberg-Manderscheid zu $^1/_3$.

   Franz Joseph von Sternberg-Manderscheid vereinigte 1823 die ganze Standesherrschaft in seinem Alleinbesitz und hörte die bisherige Gemeinschaft auf. 1835 wird die Standesherrschaft an den württ. Staat verkauft; damit ist die Stimme erloschen.

II.

Die erblichen Mitglieder.

Nach § 130 Verf.-Urkunde von 1819 konnte der König zu erblichen Mitgliedern nur solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreich nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 6000 Gulden beziehen. Sie gelten so lange als ernannt, als sie sich im Besitze ihres mit Fideikommiß

belegten, nach dem Recht der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden.

Am 12. Dezember 1819 wurden folgende Grafen zu erblichen Mitgliedern der Kammer der Standesherren ernannt:

1. noch vorhandene

1. Graf Alois von Rechberg, K. Bayr. Geh. Rat und bevollmächtigter Minister in Wien.
   Besitz: Die Herrschaften Donzdorf, Weißenstein, Ramsberg, Hohenrechberg mit Zubehörden.
   Jetziges Mitglied: Josef Graf von Rechberg und Rothenlöwen.
   Das Haus ist katholisch.
2. Graf Adam Albrecht von Neipperg, Kaiserl. Oesterr.Generalleutnant.
   Besitz: Die Herrschaften Klingenberg, Neipperg, Schwaigern und Massenbachhausen.
   Das Haus ist katholisch.
   Jetziges Mitglied: Reinhard Graf und Herr von Neipperg.

2. erloschene

3. Graf Joh. Philipp Karl Joseph von Stadion-Warthausen, Kaiserl. Oesterr. Geh. Staats- und Konferenzminister zu Wien.
   Durch Verkauf der Herrschaft Warthausen an den württ. Staat (1826/27) ist die Stimme erloschen. Das Haus hat sich an den Verhandlungen der Ersten Kammer nie beteiligt.
   Besitz: Die Herrschaft Warthausen mit Zubehörden.
   Das Haus war katholisch.

Diese 3 Grafen waren im Jahre 1815 unter der Klasse der vormals reichs- und kreisständischen fürstlichen und gräflichen Familien zur Teilnahme an den verfassungsberatenden Versammlungen berufen worden. Die standesherrliche Qualifikation ihrer Besitzungen war aber bestritten bezw. fehlte. Sie wurden „für ihre Person" dem standesherrlichen Adel zugezählt, bei der Bundesversammlung im Jahre 1829 als zu dem standesherrlich-gräflichen Prädikat „Erlaucht" berechtigt angemeldet und seither mehr und mehr den Standesherren gleichgestellt.

Seither sind keine erblichen Mitglieder mehr ernannt worden.

Anlage 2.

Entwurf von 1849.

(Verh. d. 1. L.V., B. S. 69—75.)

Art. 1. Die Ständeversammlung teilt sich in zwei Kammern.

Art. 2. Die Erste Kammer besteht:
1. aus den volljährigen Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus 45 gewählten Abgeordneten, von welchen
   a) 32 von den zu 16 Wahldistrikten vereinigten Oberamtsbezirken des Landes;
   b) 4 durch die 6 General-Superintendenten in Gemeinschaft mit sämtlichen evangelischen Dekanen;
   c) 2 durch den katholischen Landesbischof in Gemeinschaft mit dem Domkapitel und sämtlichen katholischen Dekanen;
   d) 1 durch den akademischen Senat der Landesuniversität;
   e) 3 durch die Zentralstelle für Landwirtschaft;
   f) 3 durch die Zentralstelle für Handel und Gewerbe zu ernennen sind.

Die Wahl geschieht auf 9 Jahre. Alle 3 Jahre tritt der dritte Teil der gewählten Mitglieder aus. Die erstmals austretenden zwei Dritteile werden durch das Los bestimmt.

Art. 3. Je vier Oberamtsbezirke bilden zum Behufe der Wahl zweier Mitglieder der Ersten Kammer einen Wahlbezirk.

Das Wählerkollegium besteht aus 200 in dem Wahlbezirke wohnhaften Staatsbürgern, von welchen die eine Hälfte diejenigen Bürger begreift, welche in dem der Wahl vorangegangenen Finanzjahr die höchste direkte Staatssteuer aus Grundeigentum, Gebäuden, Gewerben, Kapitalien oder Einkommen bezahlt haben und im laufenden Finanzjahr zu der direkten Staatssteuer beitragen, die andere Hälfte aber von den 4 Amtsversammlungen des Wahlbezirks je zu gleichen Teilen gewählt wird.

Einer der beiden, von einem Wahlbezirke aufzustellenden Abgeordneten ist aus der Mitte der höchstbesteuerten Wähler des Bezirkes zu wählen.

Anlage 3.

Entwurf von 1851.

(1851/55 II. K. B. I S. 67—112.)

Art. 119. Der Landtag teilt sich in zwei Kammern.

Art. 120. Die Erste Kammer besteht:

1. aus denjenigen 10 Grundeigentümern, welche von einem zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Grundvermögen im Königreiche die höchste direkte Steuer aus Grundeigentum und den diesem gleichgestellten Rechten, Gebäuden und dinglichen Gewerben entrichten;

2. aus 10 Abgeordneten, welche durch die nicht unter Ziff. 1 fallenden Besitzer eines zu einem rechtlichen Ganzen verbundenen Grundvermögens gewählt werden, dessen jährlicher Betreff an direkten Steuern aus Grundeigentum und den diesem gleichgestellten Rechten, Gebäuden und Gewerben nicht unter einhundert Gulden beträgt;

3. aus 16 von den übrigen höchstbesteuerten Staatsbürgern, deren Zahl das Dreißigfache der Zahl der Abgeordneten beträgt, zu wählenden Mitgliedern;

4. aus 2 Vertretern der protestantischen Kirche, welche von den obersten Organen der letzteren gewählt werden; dem katholischen Bischof und einem durch die ordentlichen Professoren der Universität zu wählenden Abgeordneten;

5. aus 10 von dem Könige je für die Dauer einer Wahlperiode (Art. 145) ernannten Mitgliedern.

Art. 121. Mit dem erreichten Alter der Volljährigkeit erlangen die im Lande wohnhaften Prinzen des Königlichen Hauses das Recht, mit Sitz und Stimme in die Erste Kammer einzutreten.

Anlage 4.

Entwurf von 1857.

(1856/61 II. K. B. I Abt. 2 S. 727/31.)

Art. 1. (Zu § 130 Verf.Urk.)

Der König kann zu erblichen Mitgliedern der Ersten Kammer der Ständeversammlung auch solche Gutsbesitzer ernennen, welche nicht zu dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel gehören, sobald bei denselben die sonstigen in § 130 genannten Voraussetzungen zutreffen.

Art. 2.

Die Gründung dauernder Familienfideikommisse, unbeschadet der Rechte Dritter, sowohl durch Verfügung von Todes wegen, als unter Lebenden, ist auch solchen Staatsbürgern gestattet, welche nicht zum standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel gehören. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben einem besonderen Gesetze vorbehalten. . . . .

Art. 3. (Zu § 132 Verf.Urk.)

In der Zahl der zu ernennenden erblichen Mitglieder ist der König unbeschränkt.

Die Zahl sämtlicher auf lebenslang von dem Könige ernannten Mitglieder darf den dritten Teil der übrigen Mitglieder der Ersten Kammer nicht übersteigen.

Art. 4. (Zu § 156 Abs. 1 und 2 Verf.Urk.)

Den standesherrlichen und erblich ernannten Mitgliedern ist die Uebertragung ihrer Stimme an den volljährigen nächsten Fideikommißfolger unbedingt gestattet.

Dagegen kann die Stimmübertragung auf ein anderes in der Versammlung anwesendes Mitglied der Kammer nur in den nachstehenden Fällen stattfinden:

1. wegen Minderjährigkeit oder anderer persönlicher Unfähigkeit, in welchem Falle die Stimmübertragung von dem Vormund auszuüben ist;
2. wegen Verhinderung durch die Teilnahme an den ständischen Verhandlungen eines anderen deutschen Landes oder durch Dienstverhältnisse;
3. nach zurückgelegtem sechzigstem Lebensjahr;
4. im Fall einer erwiesenen, den Landtagbesuch unmöglich machenden Erkrankung.

In diesen Fällen ist auch die Stimmübertragung auf ein volljähriges Mitglied einer in Württemberg begüterten standesherrlichen Familie gestattet, welches, abgesehen von dem Sitze in der Kammer, die sonstigen Erfordernisse eines Mitglieds der Ersten Kammer hat.

Desgleichen ist den Prinzen des Königlichen Hauses die Stimmübertragung an den volljährigen Sohn unbedingt, dagegen an ein anderes in der Versammlung anwesendes Mitglied nur in den Fällen 2—4 gestattet.

Art. 5. (Zu § 160 Abs. 1 Verf.Urk.)

Bei Berechnung der Vollzähligkeit der Ersten Kammer werden für die standesherrliche Klasse nur 12 Stimmen erfordert.

Art. 6. (Zu § 129 Verf.Urk.)

Die bisher in der Eigenschaft von erblich ernannten Mitgliedern in die Erste Kammer berufenen Häupter der gräflichen Häuser Rechberg und Neipperg sollen bezüglich ihrer Standschaftsrechte den Häuptern der standesherrlichen Familien fortan gleichgeachtet und beigezählt werden.

Art. 7. . . . . .

Anlage 5.

Entwurf von 1867.

(1866/68 II. K. B. I Abt. 3 S. 1539—47.)

Art. 4. Der Landtag teilt sich in zwei Kammern.

Art. 5. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern der in Württemberg mit standesherrlichem Besitze begüterten standesherrlichen Familien, einschließlich der gräflichen Familien Neipperg und Rechberg und dem Vertreter der standesherrlichen Gemeinschaft Limpurg-Gaildorf;
3. aus 8 Abgeordneten, von welchen jede Kreisversammlung einen aus ihrer Mitte wählt;
4. aus je 1 Abgeordneten, welcher von der Gemeindevertretung derjenigen Städte gewählt wird, die mehr als 10 000 Einwohner haben;
5. aus 2 von dem Könige als evangelischem Landesbischof ernannten Vertretern der evangelischen Kirche, dem katholischen Landesbischof und dem Kanzler der Landesuniversität;
6. aus 10 von dem Könige je für die Dauer einer Wahlperiode ernannten Mitgliedern.

Art. 12. Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben — Stellvertretung steht nur den Häuptern der in Ziff. 2 des Art. 5 genannten Familien insoweit zu, daß dieselben, wenn sie durch Krankheit oder andere nicht unter die Voraussetzungen des Art. 7 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst auf dem Landtag zu erscheinen und die Erste Kammer diese Gründe als zutreffend erkennt, den nächsten Agnaten mit der Stimmführung beauftragen können, falls dieser die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Art. 16. Die von dem König auf die Dauer einer Wahlperiode zu ernennenden Mitglieder werden ohne Rücksicht auf Geburt oder Vermögen aus den würdigsten Staatsbürgern ernannt. Den seither lebenslänglich ernannten Mitgliedern der Ersten Kammer bleibt unbeschadet ihres Verzichtsrechts ihr lebenslänglicher Sitz in derselben vorbehalten; es ist daher die Ernennung der Mitglieder auf die Dauer einer Wahlperiode durch die Zahl der lebenslänglich in der Ersten Kammer verbleibenden Mitglieder beschränkt.

Art. 30. Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit von mindestens 25, die Zweite Kammer durch die Anwesenheit von mindestens 64 Mitgliedern beschlußfähig.

Wenn und solange eine Kammer nicht in beschlußfähiger Zahl versammelt ist, gehen die Befugnisse des Landtags auf die beschlußfähige Kammer über; die Mitglieder der anderen Kammer sind jedoch berechtigt, an ihren Verhandlungen mit Stimmrecht sich zu beteiligen.

Anlage 6.

Entwurf von 1885.

(1883/86 I. K. B. S. 486; II. K. B. I S. 1108 f.)

Einziger Artikel.

An die Stelle des § 132 der Verfassungsurkunde tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Die Zahl der von dem Könige auf lebenslang ernannten Mitglieder kann den dritten Teil der übrigen Mitglieder der Ersten Kammer nicht übersteigen.

Die Zahl der von dem Könige erblich ernannten Mitglieder kann den vierten Teil der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder nicht übersteigen."

Anlage 7.

Entwurf von 1894.

(1893/94 II. K. B. III S. 541/52.)

Art. 1. An die Stelle des § 129 der Verfassungsurkunde treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 129.

Die Erste Kammer (Kammer der Standesherren) besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solange dieselben im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich sich befinden;
3. aus höchstens 10 von dem Könige auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern;

4. aus 2 von dem Könige als evangelischem Landesbischof ernannten Vertretern der evangelischen Kirche, und dem katholischen Landesbischof;
5. aus dem Vorstand der Zentralstelle für die Landwirtschaft und dem Vorstand der Zentralstelle für Gewerbe und Handel;
6. aus je einem Vertreter der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn (§ 132 Abs. 1).

Art. 2. Der § 130 der Verfassungsurkunde wird aufgehoben.

Art. 3. Dem § 131 der Verfassungsurkunde werden folgende Absätze beigefügt:

Die Ernennung der beiden Vertreter der evangelischen Kirche erfolgt je auf die Dauer einer Wahlperiode.

Den vom Könige ernannten Mitgliedern steht das Recht zu, auf ihre Stelle jederzeit zu verzichten. Ihre Ernennung durch den König erlischt, wenn sie aus einem andern Grunde die Mitgliedschaft in der Ständeversammlung erlangen.

Art. 4. An die Stelle des § 132 der Verfassungsurkunde treten folgende Bestimmungen:

Die Vertreter der Städte Stuttgart, Ulm und Heilbronn in der Ersten Kammer werden von dem Könige je auf die Dauer einer Wahlperiode berufen. Zu diesem Zwecke werden von den vereinigten bürgerlichen Kollegien jeder dieser Städte drei ihrer Mitglieder in Vorschlag gebracht.

Das Ausscheiden des Berufenen aus den bürgerlichen Kollegien hat das Ausscheiden desselben aus der Ersten Kammer nicht zur Folge. Die Bestimmungen in § 131 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 11. Der § 156 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen. Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129 Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß dieselben, wenn sie durch Krankheit oder andere nicht unter die Voraussetzungen der §§ 134 und 135 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und dieselbe diese Gründe als zutreffend anerkennt, einen Sohn oder den sonstigen präsumtiven Nachfolger in der Standesherrschaft mit der Stellvertretung beauftragen können, falls dieser die erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Anlage 8.

Entwurf von 1897.

(1895/99 II. K. B. VII S. 421/37.)

Art. 1. An die Stelle des § 129 der Verfassungsurkunde treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 129.

Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;

2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien und den Vertretern der standesherrlichen Gemeinschaften, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat,

sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und Neipperg, solange dieselben in Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreiche sich befinden;

3. aus den von dem Könige erblich ernannten Mitgliedern (vergl. § 130);

4. aus den von dem Könige in der Höchstzahl von 10 auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern (vergl. § 131);

5. aus 8 Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels, welche von diesem aus seiner Mitte gewählt werden (vergl. § 132);

6. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums und dem dienstältesten evangelischen Generalsuperintendenten, sowie dem katholischen Landesbischof;

7. aus je 1 Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132 a).

Art. 2. Der § 130 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 130.

Zu erblichen Mitgliedern kann der König, insoweit als Landstandschaftsrechte der im § 129 Ziff. 2 bezeichneten Art wegfallen, solche Gutsbesitzer aus dem standesherrlichen oder ritterschaftlichen Adel ernennen, welche von einem mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögen im Königreiche, nach Abzug der Zinsen aus den darauf haftenden Schulden eine jährliche Rente von 12 000 M beziehen.

Art. 18. Der § 156 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen. Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129 Ziff. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 135 Ziff. 2—4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können.

Steht eines der in § 129 Ziff. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§§ 134 Abs. 1 und 135).

Art. 20. Im ersten Absatz des § 158 der Verfassungsurkunde wird das Wort: „Kammer" ersetzt durch das Wort: „Ständeversammlung".

Anlage 9.

Entwurf von 1905.

(1905 B. I 643 Beilage Nr. 152.)

Art. 1. An die Stelle des § 129 der Verfassungsurkunde treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 129.

Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Königlichen Hauses;
2. aus den Häuptern der fürstlichen und gräflichen Familien, auf deren Besitzungen vormals eine Reichs- oder Kreistagsstimme geruht hat, sowie aus den Häuptern der gräflichen Familien von Rechberg und von Neipperg, solange sie sich im Besitz ihres mit Fideikommiß belegten, nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Grundvermögens im Königreich befinden;
3. aus höchstens sechs von dem König auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern (vergl. § 131);
4. aus sechs Mitgliedern des ritterschaftlichen Adels (vergl. § 132);
5. aus dem Präsidenten des Evangelischen Konsistoriums, dem Präsidenten der Evangelischen Landessynode — im

Falle der Erledigung der Stelle dem durch die Landessynodalordnung bestimmten Stellvertreter desselben — und zwei evangelischen Generalsuperintendenten, ferner dem katholischen Landesbischof — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles dem Kapitularvikar — und einem Vertreter des Domkapitels (vergl. § 132 a, Abs. 1);

6. aus je einem Vertreter der Landesuniversität in Tübingen und der Technischen Hochschule in Stuttgart (vergl. § 132 a, Abs. 2);
7. aus 2 Vertretern des Handels- und Gewerbestandes und zwei Vertretern der Landwirtschaft, welche von dem König je auf die Dauer einer Wahlperiode ernannt werden (vergl. § 132 b).

Art. 3. Nach § 131 der Verfassungsurkunde werden folgende Paragraphen eingeschaltet:

§ 132.

Die sechs ritterschaftlichen Mitglieder der Ersten Kammer werden zusammen von den immatrikulierten Besitzern oder Teilhabern der Rittergüter des Königreichs aus sämtlichen Mitgliedern ritterschaftlicher Familien gewählt.

Die Wahl findet in Stuttgart unter der Leitung einer von dem Ministerium des Innern bestellten Wahlkommission statt, die aus einem Vorstand und zwei aus der Zahl der wahlberechtigten Mitglieder des ritterschaftlichen Adels zu ernennenden Beisitzern besteht.

§ 132 a.

Die zwei evangelischen Generalsuperintendenten werden unter der Leitung eines von dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens bestellten Wahlkommissars von sämtlichen evangelischen Generalsuperintendenten, der Vertreter des Domkapitels wird von diesem aus seiner Mitte gewählt.

Die Vertreter der Landesuniversität und der Technischen Hochschule werden je von dem akademischen Senat aus seiner Mitte gewählt.

§ 132 b.

Die Vertreter des Handels- und Gewerbestandes werden aus der Zahl der zu Mitgliedern der Handelskammern oder der Handwerkskammern wählbaren Personen, die Vertreter der Landwirtschaft aus dem Kreise derjenigen Personen berufen, welche als Eigentümer, Nutznießer, Pächter oder Verwalter landwirtschaftlich benützter Grundstücke oder als Lehrer für die Zwecke der Landwirtschaft tätig sind.

Art. 6. Der § 134 Abs. 2 der Verfassungsurkunde erhält folgende Fassung:

Zu Mitgliedern der Ersten und Zweiten Kammer können nur solche Personen gewählt oder ernannt werden, die am Tage der Wahl oder Ernennung das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Art. 18. Der § 156 der Verfassungsurkunde wird dahin abgeändert:

§ 156.

Die Mitglieder beider Kammern haben ihr Stimmrecht in Person auszuüben. Niemand kann eine doppelte Stimme führen.

Es steht jedoch das Recht der Stellvertretung den in § 129, Z. 2 genannten Mitgliedern der Ersten Kammer insoweit zu, daß sie, wenn sie durch Krankheit oder andere, nicht unter die Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 Ziff. 2 bis 4 fallende Verhältnisse gehindert sind, selbst in der Ersten Kammer zu erscheinen, und diese die Gründe als zutreffend anerkennt, einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen können. Steht eines der in § 129 Z. 2 genannten Mitglieder unter Vormundschaft, so kann der Vormund einen Agnaten mit der Stellvertretung beauftragen oder, wenn er selbst Agnat ist, die Stellvertretung übernehmen.

Der Bischof kann im Falle dauernder Verhinderung durch Krankheit oder Alter sich durch einen von ihm aus der Mitte des Domkapitels für die Dauer einer Wahlperiode bestimmten Ersatzmann vertreten lassen, falls die Erste Kammer einen dieser Verhinderungsgründe als zutreffend anerkennt.

Der Stellvertreter muß die zum Eintritt in die Ständeversammlung erforderlichen Eigenschaften besitzen (§ 134 Abs. 1, § 135 und § 142 Abs. 2 Z. 1 bis 4).

Art. 26. Der § 181 der Verfassungsurkunde wird durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 181.

Für die Beratung und Beschlußfassung über den Hauptetat (§ 111) gelten folgende Bestimmungen:

1. der Hauptetat wird in der Zweiten Kammer unter Beachtung des § 110 in Beratung gezogen und es wird von ihr zunächst über die einzelnen Titel desselben Beschluß gefaßt.
2. die Beschlüsse der Zweiten Kammer werden sodann der Ersten Kammer zur Beratung und Beschlußfassung mit-

geteilt. Hat sich dabei die Erste Kammer für Abänderung eines von der Zweiten Kammer gefaßten Beschlusses erklärt, so hat die Zweite Kammer den Gegenstand einer nochmaligen Beratung und Beschlußfassung zu unterziehen. Wenn hiebei die Zweite Kammer einen von demjenigen der Ersten Kammer abweichenden Beschluß faßt, so gilt ihr Beschluß als Beschluß der Ständeversammlung.

Bei der Beschlußfassung über Aufnahme von Anlehen und über Veräußerung von Bestandteilen des Kammerguts sind beide Kammern gleich berechtigt. Die Bestimmungen über die Mitwirkung beider Kammern bei Erhöhung der Steuersätze über die durch die ordentliche Gesetzgebung festgestellte Höchstgrenze hinaus bleiben unberührt.

3. Nach erfolgter Beschlußfassung über die einzelnen Titel des Hauptetats wird über den letzteren im ganzen zuerst in der Zweiten, dann in der Ersten Kammer abgestimmt. Wird hiebei von der Ersten Kammer der von der Zweiten Kammer angenommene Etat abgelehnt, so werden die bejahenden und die verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und wird alsdann nach der Mehrheit sämtlicher Stimmen der Ständebeschluß abgefaßt. Würde in diesem Falle Stimmengleichheit eintreten, so hat der Präsident der Zweiten Kammer die Entscheidung.

Literatur.

a) Bücher.

Fricker, Carl Viktor und v. Geßler, Theodor, Geschichte der Württ. Verfassung, Stuttgart 1869, Verlag der J. B. Metzlerschen Buchhandlung.

Fricker, Dr. C. V., Die Verfassungsurkunde für das Königreich Württemberg, Tübingen 1865, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung.

v. Gaisberg-Schoeckingen, Frh. Friedrich, Das Königshaus und der Adel von Württemberg, Stuttgart, Verlag von Wilhelm Kohlstädt.

Göz, Dr. Karl, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, Tübingen 1908, Verlag von J. C. B. Mohr.

Handbuch der Politik, Bd. I.

Hartmann, Prof., Regierung und Stände im Königreich Württemberg 1806—1894 (Württ. Jahrbücher, 1894, Heft 1).

v. Heß, Albert, Anteil der Ersten Kammer an der Verfassungsreform, Stuttgart, Verlag von W. Kohlhammer 1907.

Jellineck, Dr. Georg, Allgemeine Staatslehre, Berlin, Verlag von O. Häring.

Jellinek, Dr. Georg, Der Anteil der Ersten Kammer an der Finanzgesetzgebung.

Klumpp, Heinrich, Geschichte und Reform der Zusammensetzung der Kammer der Standesherrn, Stuttgart, Hofbuchdruckerei Zu Gutenberg Carl Grüninger 1903.

Meyer, Georg, Das parlamentarische Wahlrecht, Berlin 1901, Verlag von O. Häring.

Paulus, Dr. Heinrich, Eberhardt Gottlob: Philosophische Beurteilung der v. Wangenheimschen Idee der Staatsverfassung und einiger verwandter Schriften, Heidelberg 1817.

Paulus, Dr. Heinrich, Eberhardt Gottlob: Sophronizon, Frankfurt a. M. 1819 bei den Gebr. Wilmans.

Schott, Dr. Otto, Die Versuche einer Verfassungsrevision in Württemberg.

v. Wangenheim, Frh. Karl August, Ueber die Trennung der Volksvertretung in zwei Abteilungen und über Landschaftliche Ausschüsse 1816.

v. Wangenheim, Frh. Karl August, Die Idee der Staatsverfassung in ihrer Anwendung auf Württembergs alte Landesverfassung und den Entwurf zu deren Erneuerung. Frankfurt a. M., Verlag von Bernhard Körner.

Winter, August, Ueber die Bildung der Ersten Kammern, Tübingen 1870, Verlag der H. Lauppschen Buchhandlung.

Zenker, Ernst Viktor, Der Parlamentarismus, sein Wesen und seine Entwicklung, Wien und Leipzig 1904, A. Hartlebens Verlag.

b) Parlamentsberichte.

(Abkürzungen: P. = Protokollband, B. = Beilagenband.)

a) Württembergische

1. Zweite Kammer:

Entwurf eines Verfassungsgesetzes vom 15. Juni 1905 betr. Abänderungen des IX. Kapitels der Verfassungsurkunde, 1905, B. I, 643 (Beil. Nr. 152).

Begleitvortrag des Präsidenten des K. Staatsministeriums, 1905, P. IV, 2495.

Allgemeine Beratung des Gesetzentwurfs, 1905, P. IV, 2568/81, 2584/2607, 2608/61.

Kommissionsbericht und Anträge zum Gesetzentwurf, B. IV, 35/98 (Beil. Nr. 179).

Abänderungsanträge: Freiherr v. Seckendorff (4 Vertreter des Handels und der Industrie, 4 Vertreter der Landwirtschaft), B. IV, 467.
Gröber und Gen. (11 Abg. der Landwirtschaft, 11 der Industrie und des Handels), Bd. IV, 466.
Kraut (18 Vertreter von Landwirtschaft ꝛc., Handel, Industrie und Handwerk), B. IV, 467.

Einzelberatung, 1906, P. V 3059/79, 3081/3173, 3175/97, 3199/3222.

Zusammenstellung der Beschlüsse der Zweiten Kammer, B. IV, 471/80 (Beil. Nr. 210).

Abweichende Beschlüsse der Ersten Kammer eingekommen, P. IV, 3960.

Kommissionsanträge zu Art. 26, B. V, 137/40, 141/4 (Beil. Nr. 271; 272).
Beratung der Kommissionsanträge, P. VI, 4064/4127.
Beschlüsse der Zweiten Kammer auf die 1. abweichenden Beschlüsse, B. V, 189 (Beil. Nr. 279). P. VI, 4127.
Abweichende Beschlüsse der Ersten Kammer eingekommen, P. VI, 4373.
Kommissionsanträge, B. V, 260 (Beil. 301).
Beratung dieser Kommissionsanträge, P. VI, 4453/77.
Beschlüsse der Zweiten Kammer auf die 2. abweichenden Beschlüsse, P. VI, 4477 ff.

2. Erste Kammer:

Bericht der Verfassungskommission, B. II, 1019—1063.
Anträge der Kommission, B. II, 1065—1089.
Generaldebatte, P. II, 765—780.
Antwortnote, B. II, 1090.
Kommissionsbericht über die abweichenden Beschlüsse der Zweiten Kammer, B. II, 1214—1226.
Anträge der Kommission, B. II, 1226—1230.
Beratung über die Anträge der Kommission, P. II, 957—978.
Antwortnote mit Zusammenstellung der Beschlüsse, B. II, 1230—1234.
Beratung der weiteren abweichenden Beschlüsse der Zweiten Kammer, P. II, 1023—1026.
Antwortnote, B. II, 1282.
Note der Zweiten Kammer (Schlußberatung), B. II, 1289.
Endabstimmung, P. II, 1033.

b) Preußische

Gesetzentwurf betr. die Zusammensetzung des Herrenhauses Nr. 698 Haus der Abg. 22. Legislaturperiode III. Session 1916/18.
Bericht der 23. Kommission über die Einzelbesprechung des Gesetzentwurfs betr. die Zusammensetzung des Herrenhauses Nr. 820 und 880 A Haus der Abg. 22. Legislaturperiode III. Session 1916/18.
Zusammenstellung der Beschlüsse in der 4. Beratung Nr. 1120 Haus der Abg. 22. Legislaturperiode III. Session 1916/18.

c) Sächsische

Dekret an die Stände den Entwurf eines Gesetzes über Abänderungen der Verfassungsurkunde betr. Nr. 9. 1917.
Bericht der ersten Deputation der Ersten Kammer über das Königliche Dekret 9. 1917.

d) Bayerische

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der bayerischen Kammer der Abgeordneten vom 17. Dez. 1917.

e) Badische

Antrag Rebmann und Gen. Nr. 20 a Beilage zum Protokoll der 4. öffentl. Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. Dez. 1917.
Antrag Schopf und Gen. Nr. 20 c Beilage zum Protokoll der 1. öffentl. Sitzung der Zweiten Kammer vom 29. Nov. 1917.
Bericht der Verfassungskommission über die Anträge Rebmann und Gen. und Schopf und Gen. Beilage zum Protokoll der 54. öffentl. Sitzung vom 5. Juni 1918.